

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Caritas

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Geschäftszahl: BMFASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Wien, 09.01.2019

Einleitung

Die Caritas bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Diese erfolgt vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen in Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung, Integrationsprojekten und Arbeitsmarktprojekten. An diesen Orten leistet die Caritas – entsprechend ihrem Grundauftrag „Not sehen und handeln“ – Hilfe von Mensch zu Mensch. Wir betreuen und beraten dort viele Menschen, die von der Neuregelung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe betroffen sein werden. Aus dieser täglichen Arbeit wissen wir, wie sich gesetzliche Regelungen und der Vollzug staatlicher Maßnahmen auf betroffene Menschen auswirken.

Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne armutsbetroffener Menschen in Österreich notwendig sind. Die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

Aus den im Folgenden näher dargestellten Gründen appelliert die Caritas eindringlich an die Bundesregierung und das Parlament, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern von Grund auf zu überarbeiten.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Paradigmenwechsel bei der Neuregelung des Armenwesens

Aus Sicht der Caritas steht hinter diesem Gesetzesentwurf eine fundamentale Verschiebung, de facto ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Werte, die die österreichische Gesellschaft der Nachkriegszeit ausgezeichnet haben. Dieser Wandel wird sowohl auf individueller bzw. Mikroebene sichtbar – welches Menschenbild steht dahinter? –, als auch auf Makroebene – wie soll ein funktionierender Sozialstaat aussehen?

- Sozialstaat: Es ist bezeichnend, dass sich keines von den vier Wirkungszielen, die dieser Entwurf formuliert, mit Armutsbekämpfung, gesellschaftlicher Integration oder sozialer Mobilität beschäftigt. Es werden keine Ziele definiert, die sich vornehmen, den fundamentalen Wandel, welcher durch Globalisierung, Digitalisierung und gesellschaftlicher Dynamisierung entsteht, so zu lenken und bearbeitbar zu machen, dass auch die Schwächsten einer Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihren Beitrag leisten und mithalten zu können. Enttäuschend ist v.a., dass die Bekämpfung der Armut, die wohl ein zentraler Bestandteil des „Armenwesens“ sein sollte, nach dem Entwurf nicht mehr Ziel des Gesetzes ist. Statt Armut zu bekämpfen und präventiv zu vermeiden, werden in diesem Entwurf die Armen bekämpft. Nach diesem Entwurf scheint die Sozialhilfe nicht mehr soziale Sicherheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu fördern¹, sondern gezielter Abschottung zu dienen. Dies wird in Wirkungsziel 3 deutlich, wenn als Ziel die „*Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem*“ vorgegeben wird. Auch Wirkungsziel 2, das eine stärkere

¹ Dies ist laut dem deutschen Soziologen eine der Kernaufgaben eines westlichen Sozialstaates: Der Sozialstaat ist eine „politische Institution zur Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse gemäß bestimmten, allgemein geteilten Wertvorstellungen der sozialen Sicherheit, Gleichheit [und] Gerechtigkeit“ (Lessenich, Stephan (2012): Theorien des Sozialstaates – zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag, S. 9.)

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Integration von Beziehern und Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt nahelegt, ist nur auf den ersten Blick ein sinnvolles Ziel, denn mit keinem Wort wird darüber gesprochen, wie nachhaltig und in welche Beschäftigung diese Vermittlung stattfinden soll (Schlagwort: „working poor“). Was lediglich nach einer Veränderung des Sozialstaates klingt, ist in Wirklichkeit ein fundamentaler Schritt hin zur Aushöhlung desselben.

- Familie / Kinder: Nach dem Entwurf sollen kinderreiche Familien stark benachteiligt werden. Dies zeigen die neuen Richtsätze (§ 5 Abs 2) eindeutig auf, die für kinderreiche Familien (ab dem dritten Kind) deutliche Verschlechterungen mit sich bringen. Somit werden nach dem Entwurf kinderreiche Familien noch stärker von Armut betroffen sein, als bisher. Kinder gelten als eine besonders schutzbedürftige Gruppe und der Staat steht in besonderer Verantwortung dafür, jedem Kind – unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Herkunft, etc. – die bestmöglichen Chancen und Rahmenbedingungen zu bieten, um zum einen ein gutes und menschenwürdiges Leben führen und um zum anderen auch zu einem produktiven Mitglied der Gesellschaft werden zu können. Somit hilft eine Förderung von Kindern nicht nur dem Individuum und der einzelnen Familie, sondern immer auch präventiv der Gesellschaft und dem Staat als Ganzem. Besonders kritisch ist bei diesem Gesetzentwurf die Tatsache zu betrachten, dass keinerlei Versuche zu finden sind, Kinder treffsicher zu fördern und ihnen – unabhängig von ihrer familiären Herkunft – von Seiten des Staates die bestmöglichen Chancen zu bieten. Wenn der Bildungsminister in einem öffentlichen Interview bekennt, dass man sich als Kind in Österreich seine Eltern am besten aussuchen sollte, um Chancen auf ein gutes Leben und Wohlstand zu wahren², ist es umso unverständlicher, warum in einem Gesetz zur Regelung der Sozialhilfe keine Maßnahmen gesetzt werden, um Familien mit vielen Kindern gezielt und nachhaltig so zu helfen, dass für die Kinder möglichst viele Türen offen stehen. Damit wird sehenden Auges Armut kriecht bzw. verschärft.
- Mensch / Individuum: Das Menschenbild, das in diesem Entwurf zur Anwendung kommt, scheint kein Interesse daran zu haben, Menschen bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren – es scheint im Gegenteil sogar auf Desintegration verschiedener Menschen(gruppen) abzielen. So scheinen nach Ansicht des Gesetzgebers subsidiär Schutzberechtigte und strafrechtlich verurteilte Menschen aus nicht nachvollziehbaren Gründen viel weniger Geld zu benötigen, um sich (wieder) in die Gesellschaft integrieren zu können (§ 4). Auch Menschen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollen nach dem Entwurf weniger Leistungen der Sozialhilfe erhalten, als andere (§ 7). Der Caritas ist nicht ersichtlich wieso bei einem geringeren Niveau der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit scheinbar die Gefahr zu verarmen ebenso geringer ist. Unserer Erfahrung nach ist eher das Gegenteil der Fall, weshalb die Sozialhilfeleistungen – als letztes soziales Netz – gerade für jene Menschen, die mehr armutsgefährdet sind als andere, nicht geringer sein darf, als für andere. Dazu kommt, dass im konkreten Fall nicht einmal das Bemühen, eine Sprache zu erlernen (z.B. in Form von Bestätigungen des Absolvierens eines Deutschkurses), sondern nur noch das Ergebnis (das zertifizierte Sprachniveau selbst) zählen soll. Nach Ansicht der Caritas sollten alle Menschen, die dauerhaft legal in Österreich leben, im Sinne der Armutsbekämpfung gleich behandelt werden.

Grundsätzlich wird das Streben nach einer **österreichweiten Vereinheitlichung** der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe begrüßt. Die Caritas regte dies seit Auslaufen der 15a-Vereinbarung Ende 2016 mehrfach an – u.a. um einer Nivellierung der Standards nach un-

² Siehe Der Standard, 29. Dezember 2018, Florian Siebeck – Online-Quelle: <https://derstandard.at/2000094929489/Fassmann-In-Wirklichkeit-spielt-sich-nicht-viel-im-Internet-ab> (zuletzt abgerufen am 30. Dezember 2018): „Faßmann: „Das geografische Moment im Hintergrund lautet überspitzt formuliert: Liebes Kind, such dir deine Eltern mit Bedacht aus.“

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

ten durch die Bundesländer zu verhindern bzw. dieser entgegen zu wirken. Genau diese Vereinheitlichung kann aber im vorliegenden Entwurf nicht erkannt werden. Nicht nur die Ausgestaltung vieler Geldleistungen als „Kann-Leistungen“, sondern auch die Formulierung der Ziele lassen genau das Gegenteil, nämlich eine noch weiter differenzierte Rechtslandschaft erwarten.

Die Caritas ist bestürzt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder zur **Bezeichnung „Sozialhilfe“** zurückgekehrt wird. Seit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung war dieser stigmatisierende Begriff, zumindest im „offenen“ Bereich, obsolet geworden. Anstatt eine Hilfestellung zu bekommen, wie im Begriff Sozialhilfe impliziert, wurde den betroffenen Menschen eine **Mindestsicherung** zugestanden, die auch noch bedarfsgerecht ausgestaltet war. Diese empowernde, die Menschen als Subjekte betrachtende Herangehensweise wird dadurch abgeschafft.

Die Caritas empfiehlt, die Bezeichnung „Mindestsicherung“ im Sinne einer empowernden Mindestabsicherung nicht aufzugeben.

Die Ausgestaltung der Geldleistungen als **Maximalleistungen** lässt nach unserer Ansicht den Bundesländern nur Spielraum „nach unten“. Nachdem die Leistungshöhe im Entwurf aber so niedrig bemessen ist, dass damit kaum durchschnittliche Lebenshaltungskosten bestritten werden können, bleibt den Bundesländern zu wenig Spielraum um den, jeweils notwendigen, Gegebenheiten (Z.B.: Wohnkosten, oder Mobilitätskosten) zu begegnen. Einer Nivellierung nach unten wirken Maximalstandards keineswegs entgegen. Der Entwurf enthält – abgesehen von der Deckelungsbestimmung (§ 5 Abs 4) **keinerlei Untergrenzen** bzw. Mindeststandards. Dies hält die Caritas für besonders besorgniserregend, da damit – in Kombination mit der Änderung der Zielbestimmungen und des Titels (es ist weder von „Mindest“ noch von „Sicherung“ mehr die Rede) – nicht mehr von sozialer Absicherung gesprochen werden kann. Damit droht ein Systembruch im österreichischen Sozialstaat, weil das letzte soziale Netz, das grundsätzlich vor einem Abrutschen in absolute Armut schützen soll, ebendies nicht mehr klar gewährleistet und selbiges scheinbar auch nicht intendiert.

Die Caritas empfiehlt, bundesweite Mindeststandards anstelle von Maximalleistungen vorzusehen um weiterhin bundesweit ein letztes soziales Netz zu gewährleisten.

Die in der ausgelaufenen 15a Vereinbarung noch vorgesehene Gewährleistung der „erforderliche[n] **Beratung und Betreuung** zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung“ findet sich nicht im Gesetzesentwurf. Nach unserer Erfahrung sind aber genau diese Leistungen wichtig, um Menschen zu befähigen, soziale Notlagen zu überwinden und die Selbsterhaltungsfähigkeit (wieder) zu erlangen.

Die Caritas empfiehlt, diese Beratung und Betreuung, wie in der 15a-Vereinbarung, in den Gesetzestext aufzunehmen, um Menschen wirksam dabei zu unterstützen, soziale Notlagen zu überwinden.

Der Gesetzesentwurf bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche der „**offenen Sozialhilfe**“, es stellt sich daher die Frage ob die Bereiche der „geschlossenen Sozialhilfe“ weiterhin nach Bundesländern unterschiedlich geregelt bleiben.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Der Entwurf enthält – im Gegensatz zur ehemals geltenden 15a-Vereinbarung – **keinerlei Verfahrensbestimmungen**. In der 15a-Vereinbarung waren einige wesentliche Standards vorgesehen, in denen von den allgemeinen Verfahrensregeln des AVG abgewichen werden sollte. Sie alle hatten zum Ziel, rasche Entscheidungen, hohe Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Vorgesehen waren u.a. eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten (anstelle der allgemeinen Sechsmonatsfrist), sowie Informations- und Anleitungspflichten, die Möglichkeit der Soforthilfe, die verpflichtende Schriftform der Entscheidung und eine großzügige Definition der zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personen. Diese Regelungen erwiesen sich in der Praxis als äußerst sinnvoll und wichtig, da es gerade in sozialen Notlagen nahezu unmöglich ist, ein halbes Jahr auf eine Entscheidung zu warten.

Die Caritas empfiehlt, die Verfahrensgrundsätze der 15a-Vereinbarung in den Gesetzestext aufzunehmen, um effektiven Schutz vor absoluter Armut zu gewährleisten.

Die Caritas ist beunruhigt dass im Gesetzesentwurf keinerlei Bezug auf einen möglichen **Regress**, bzw. ein Verbot desselben erwähnt wird. Das lässt darauf schließen dass den Ländern in dieser Beziehung freie Hand gewährt werden soll.

Die Caritas empfiehlt, ein Regress-Verbot im Gesetz zu verankern.

Das Grundsatzgesetz wäre eine gute Gelegenheit, vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs³ Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Hilfsbedürftige, die alle anderen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, nicht allein deshalb aus dem Kreis der Sozialhilfe-Berechtigten herausfallen, weil sie minderjährig sind.

Die Caritas empfiehlt, dies vorzusehen und insbesondere die Antragstellung für Minderjährige nicht von der eigenen Bezugsberechtigung des/der AntragstellerIn abhängig zu machen.

³ VfGH, G 415/2017-12 vom 27.06.2018

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Zu §1 Ziele

Die Caritas ist bestürzt darüber, dass im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz das **bisherige Ziel der 15a Vereinbarung der „verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“** aufgegeben wurde und stattdessen nur mehr von einem „Beitrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs“ die Rede ist. Sozialpolitisch würde die Aufgabe dieses Zieles eine Abkehr vom System der österreichweiten sozialen Absicherung bedeuten.

Angesichts der Bedeutung, die sozialpolitisch und verfassungsrechtlich⁴ den Zielbestimmungen zukommt, tritt die Caritas mit Entschiedenheit dafür ein, das Ziel der 15a Vereinbarung für das Sozialhilfegrundsatzgesetz zu übernehmen.

Zur Verfolgung **integrationspolitischer Ziele** wird angemerkt, dass die einzige integrationspolitisch relevante Bestimmung der in § 5 Abs 6 bis 10 geregelte sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ ist, der in Wahrheit ein „Arbeitsqualifizierungsmalus“ ist, da schon nach der gesetzlichen Definition nicht jenen BezieherInnen etwas dazu gegeben wird, die „gut integriert“ sind, sondern jenen die Leistungen gekürzt werden, die nach dem Plan des Gesetzgebers noch eine Integrationsleistung erbringen sollen. Abgesehen davon erscheint es systemwidrig, in einem Sozialhilfegesetz, dessen Zweck die Bekämpfung sozialer Notlagen sein soll (VfGH G 156/2018-28* vom 11.12.2018, Rn 18), integrationspolitische Ziele zu verfolgen. Für integrationspolitische Ziele erscheint das Integrationsgesetz als der geeignetere Ort. Dort sind im Übrigen bereits Sanktionen in Form der Kürzung von Sozialhilfeleistungen bei Nicht-Erfüllung der Integrationspflichten vorgesehen.

Zynisch mutet die Erklärung zu den **fremdenpolizeilichen Zielen** an, wenn als Ziel der Ausschluss von Sozialleistungen genannt wird. Es sei außerdem angemerkt, dass ein Sozialhilfegesetz, dessen Zweck die Bekämpfung sozialer Notlagen sein soll (VfGH G 156/2018-28* vom 11.12.2018, Rn 18) nicht das geeignete Instrument bzw. der richtige Ort ist, um fremdenpolizeiliche Ziele zu verfolgen.

Die bisherige 15a Vereinbarung hatte als Ziel die „dauerhafte (Wieder) Eingliederung in das Erwerbsleben“. Im Gesetzesentwurf ist **„dauerhaft“ weggefallen**, was in Bezug auf Nachhaltigkeit der Aufnahme von Erwerbstätigkeit kritisch zu betrachten ist. Es wird befürchtet, dass damit die kurzfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Form eines schlecht bezahlten Aushilfsjobs einer Qualifizierung vorgezogen wird, die aber eine nachhaltigere Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern würde, da sie längerfristige Perspektiven öffnen würde.

Dass ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz die **„optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes“** fördern soll ist nicht nachvollziehbar. Auch die Erläuterungen erklären hier den Zusammenhang nicht.

Die Caritas empfiehlt, in Abs 2 das Wort „fremdenpolizeiliche“ zu streichen und zumindest eine Erklärung zu den integrationspolitischen Zielen hinzuzufügen, das Element der Dauerhaftigkeit der Wiedereingliederung in die Zielbestimmungen aufzunehmen und das Ziel der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes ebenso zu streichen – auch weil Arbeitsmarktpolitik nicht in den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ fällt.

⁴ VfGH G 156/2018-28* vom 11.12.2018, Rn 18; darin Verweis auf VfSlg. 19.698/2012

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Zu § 2 Bedarfsbereiche

Die **soziale und kulturelle Teilhabe** ist im Entwurf nur noch in den Erläuterungen genannt. Sie ist nach unserer Erfahrung aber für das persönliche Wohlbefinden und die persönliche Entwicklung der Betroffenen wichtig, und kann damit helfen Armutsvererbung zu verhindern und Leistungsfähigkeit zu stärken. Überdies gehört nach der Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts ein „*Minimum an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe*“ zu einem menschenwürdigen Existenzminimum.⁵ Diese Judikatur ist selbstverständlich in Österreich nicht unmittelbar anwendbar, doch weist sie stark darauf hin, dass soziale und kulturelle Teilhabe zur Gewährleistung der Menschenwürde erforderlich ist. Obwohl die Menschenwürde in der österreichischen Verfassung nicht explizit verankert ist, wird weitgehend davon ausgegangen, dass sie auch in Österreich ein grundlegendes Prinzip ist.

Die Caritas empfiehlt daher, die „angemessene soziale und kulturelle Teilhabe“ den Bedarfsbereichen im Gesetzestext hinzuzufügen – zumal die Menschenwürde auch nach der EU-Grundrechtecharta unantastbar ist⁶.

Die Einbeziehung der Betroffenen in die **Krankenversicherung** ist ebenso nur in den Erläuterungen genannt.

Die Caritas empfiehlt, diese (nicht terminisiert) im Gesetzestext zu verankern, um eine langfristige, über eine Verordnung hinausgehende, Absicherung der Krankenversorgung von Sozialhilfe-BezieherInnen zu gewährleisten.

Zu § 3 Allgemeine Grundsätze

Nach **Abs 1** dürfen Leistungen der Sozialhilfe **nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes** gewährt werden. Diese Formulierung wirft die Frage auf, inwiefern dieses Gesetz die bisherigen Regelungen der „stationären Sozialhilfe“, wie es sie in den meisten Bundesländern gibt, normiert. Auch die in vielen Sozialhilfeverbänden in diesem Bereich integrierten „Sozialen Dienste“ würden nach Abs 1 unter dieses Bundesgesetz fallen; allerdings werden sie in diesem Entwurf weder benannt, noch geregelt. Die Erläuterungen zu § 2 lassen erkennen, dass sich das Gesetzesvorhaben nur auf die „offene Sozialhilfe“ bezieht. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, dies in den Gesetzestext aufzunehmen.

Genauso wenig werden im Gesetz andere Leistungen der Sozialhilfe (wie bspw. die Wohnungslosenhilfe) geregelt, obwohl diese nach den Erläuterungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt werden dürfen. Konkret wäre etwa auch eine Klarstellung bezüglich Zuzahlungen zur 24-Stunden-Pflege wünschenswert. Hier handelt es sich nämlich um Leistungen „an Privathaushalte“, die aber ebenfalls nicht in diesem Gesetzesentwurf geregelt sind.

Die Caritas empfiehlt, im Gesetzestext klarzustellen, dass dieses Gesetz nur die „offene Sozialhilfe“ regelt.

Nach **Abs 2** dürfen Leistungen der Sozialhilfe nur gewährt werden, wenn sich die Person „in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung und Überwindung dieser Notlage“ bemühen. Dass von Personen, die Sozialhilfe beziehen der Einsatz der Arbeitskraft bzw. entsprechende Maßnahmen zur (Wieder)erlangung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt verlangt wird, ist aus Sicht der Caritas durchaus legitim (siehe unten). Doch scheint die hier festgelegte **Bemühungspflicht** – von der in der 15a-Vereinbarung noch

⁵ Vgl. BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 ua Rz 120.

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 1

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

keine Rede war – darüber hinaus zu gehen. Da diese Bemühungspflicht neu ist und in den Erläuterungen nicht genauer definiert oder erklärt wird, ist unklar, was darunter verstanden wird.

Die Caritas empfiehlt daher dringend, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen, um die Auswirkungen dieser Neuerung absehbar und transparent zu machen.

Nach **Abs 4** sollen Leistungen der Sozialhilfe – wie bisher in der Mindestsicherung – von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht werden. Im Vergleich zur 15a-Vereinbarung ist aber im vorliegenden Entwurf neu, dass diese Bereitschaft „dauerhaft“ sein muss und, dass **zusätzlich aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen** erbracht werden müssen. Da diese beiden Elemente neu sind und unklar ist, was damit gemeint ist, wären Erläuterungen dazu umso wünschenswerter. Diese fehlen aber gänzlich. Daher ist nicht auszuschließen, dass mit den aktiven Leistungen unentgeltliche Arbeit in Form von gemeinnütziger Tätigkeit – wie sie in Niederösterreich schon vorgesehen war – gemeint ist. Eine Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung würde weit über die bisher bundesweit geltenden Anforderungen hinaus gehen und in Menschenrechte (Verbot der Zwangsarbeit) und die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen eingreifen.

Auch hier empfiehlt die Caritas dringend, in den Erläuterungen klarzustellen, was gemeint ist.

Nach **Abs 5** sollen in Abkehr vom bisherigen System **vorrangig Sach- anstatt Geldleistungen** erbracht werden. Diesen Systemwandel sieht die Caritas sehr kritisch. Sachleistungen müssen nämlich immer auch unter der Beachtung von Entmündigung und Bevormundung gesehen werden. Durch Sachleistungen wird den Menschen ein Stück Autonomie und Entscheidungsfreiheit genommen. Selbst Integration wird dadurch erschwert.

Wenn die Sozialhilfe zur Gänze in Form von Sachleistungen gewährt wird – den Betroffenen somit kein Euro an Geld zur Verfügung steht – wird ihnen nicht nur die Autonomie genommen, Entscheidungen des täglichen Lebens selbst zu treffen, sie werden auch von großen Teilen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen und noch mehr stigmatisiert. So kann z.B. ein Kind nicht mit einem Geschenk zu einer Geburtstagsparty gehen. Dies mag kleinlich klingen, doch führt genau so etwas mit der Zeit zu sozialem Ausschluss.

Wenn die Sachleistung für Wohnraum nicht nur in Form von Direktüberweisungen, sondern auch in Form von Bereitstellung von Quartieren geplant ist, droht überdies – je nach Ausgestaltung – Ghettoisierung und die bewusste Herbeiführung sozialer Brennpunkte.

Menschen Entscheidungen des täglichen Lebens abzunehmen – damit Selbständigkeit zu verhindern –, soziale Brennpunkte und sozialen Ausschluss zu fördern, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Eine vom Gesetzgeber „nicht erwünschte“ Verwendung von Geldmitteln konnte bisher nach der 15a-Vereinbarung mittels Bescheid durch eine Umstellung auf Sachleistung verhindert werden. Diese Vorgehensweise brachte für Behörde und Betroffene gleichermaßen Rechtssicherheit und konnte die Zwecke der Mindestsicherung (Sozialhilfe) besser erfüllen.

Die Umstellung auf Sachleistungen für alle BezieherInnen erscheint unter diesen Gesichtspunkten als überschießend und wirft auch die Frage auf warum diese Umstellung zu einer höheren Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele führen soll.

Die Caritas empfiehlt, weiterhin vorrangig Geldleistungen vorzusehen und die Möglichkeit zu schaffen, im Einzelfall mittels Bescheid auf Sachleistungen umzusteigen.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Der in **Abs 6** definierte Bedarfszeitraum wird von einem tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland determiniert. Zusätzlich wird die Zuständigkeit des Bundeslandes an den **Hauptwohnsitz und den tatsächlichen dauernden Aufenthalt** geknüpft. Das wirft die Frage auf, wie bspw. obdachlose Menschen ihren Aufenthalt nachweisen können. Obdachlose Menschen haben naturgemäß keinen Hauptwohnsitz. Nachdem es in Österreich auch keine Verpflichtung gibt, eine Hauptwohnsitzbestätigung beizubringen, bzw. eine selbige, sollte sie nicht als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes bezeichnet sein, auch keine Bestätigung einer Kontaktstelle enthalten muss, gibt es kaum eine Möglichkeit, einen Aufenthalt nachzuweisen. Obdachlose Menschen sind daher darauf angewiesen ihren „Aufenthalt glaubhaft zu machen“.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen die landesrechtliche Zuständigkeit an den Aufenthalt in einem Bundesland gebunden; hier stellt sich die Frage, wie mit Wartefristen bei einem permanenten Bundesland-Wechsel umgegangen werden soll und diese mit dem Recht auf Freizügigkeit nach Staatsgrundgesetz vereinbar wären.

Außerdem stellt sich die Frage der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe durch die landesrechtliche Zuständigkeit auch dann, wenn ein Bundesland lediglich temporär verlassen wird oder verlassen werden muss. In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass „Ortsabwesenheit“ von bis zu zwei Wochen nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll. In der Praxis kommt es allerdings immer wieder vor, dass Menschen aus verschiedenen Gründen ihr Bundesland verlassen (müssen). Zum Beispiel: Ein Niederösterreicher muss zur Krebsbehandlung für 4 Wochen in ein Wiener Krankenhaus. In der 15a-Vereinbarung war dies durch das Abstellen auf einen Aufenthalt im Inland geregelt. Durch die landesrechtliche Zuständigkeit tauchen hier Fragen auf, wie mit solchen Situationen umgegangen wird, da der Niederösterreicher vom obigen Beispiel zwar im Krankenhaus unmittelbar versorgt ist, Aufwendungen wie etwa die Miete für die Wohnung weiter bezahlt werden müssen, da sonst nach Ende des Krankenhausaufenthaltes schlimmstenfalls Obdachlosigkeit droht. Ein weiteres Beispiel wäre etwa eine alleinerziehende Mutter, die ihr Gehalt mit Sozialhilfe aufstockt und ihr ebenfalls anspruchsberechtigtes Kind wegen Ihrer Berufstätigkeit zur Betreuung in den Ferien zu den Großeltern in ein anderes Bundesland schickt. Auch hier laufen Kosten wie etwa für den Wohnraum des Kindes weiter. Dauerhaft arbeitsunfähige Menschen mit Behinderung, die bspw. in den Sommermonaten vier Wochen ihre Eltern in einem anderen Bundesland besuchen wollen, könnten dies ebenfalls nicht mehr tun.

Die Caritas regt daher an, anstatt den Hauptwohnsitz „und“ den tatsächlichen dauernden Aufenthalt, den Hauptwohnsitz „oder“ den tatsächlichen dauernden Aufenthalt als Bedingung zu nennen.

Zu § 4 Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Grundsätzlich erscheint es der Caritas unverständlich, warum in Abkehr von der Terminologie der 15a-Vereinbarung und im Gegensatz zu den allermeisten anderen Gesetzen der persönliche Anwendungsbereich **negativ definiert** und als „*Ausschluss von der Bezugsberechtigung*“ bezeichnet wird.

Ad subsidiär Schutzberechtigte: Bei Menschen, denen subsidiärer Schutz rechtskräftig zuerkannt wurde, wurde – wie bei Asylberechtigten – festgestellt, dass sie internationalen Schutz benötigen, weil in ihrem Herkunftsland ihr Leben in Gefahr ist oder ihnen gravierendste Menschenrechtsverletzungen drohen. Wie Asylberechtigte können sie „(derzeit) nicht dorthin zurückkehren“. Sie befinden sich somit – wie Asylberechtigte – in einer tatsächlich anderen Situation als andere Fremde, die jederzeit in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Das einzige, was sie von Asylberechtigten unterscheidet sind die Gründe, aus denen sie gefährdet sind und, dass ihr Aufenthaltsstatus zunächst nicht – wie bei Asyl-

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

berechtigten – auf drei Jahre, sondern auf ein Jahr befristet ist. Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst festgehalten, dass es gleichheitswidrig ist, Asylberechtigte, die sich tatsächlich in einer anderen Situation befinden, gleich zu behandeln wie andere Fremde.⁷ Nach dem gerade ausgeführten muss dasselbe aufgrund der ähnlichen Situation für subsidiär Schutzberechtigte gelten.

Zum Argument, dass der Aufenthaltsstatus für subsidiär Schutzberechtigte um zwei Jahre kürzer befristet ist als für Asylberechtigte, sei auf die aktuelle Entscheidung des EuGH hingewiesen, wonach die Flüchtlingen zustehenden Rechte aus Art 29 Status-Richtlinie nicht von der Dauer der Anwesenheit oder der Laufzeit des Aufenthaltstitel abhängig ist.⁸ Diese Entscheidung gilt zwar unmittelbar nur für Asylberechtigte, doch scheint sie dem Argument, das wesentliche Unterscheidungskriterium zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sei die Dauer des Aufenthaltstitels und daher seien sie anders zu behandeln, entgegenzustehen.

Ein Beispiel: Frau X stammt aus Syrien und ist gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern nach Österreich geflüchtet. Ihr Mann wurde in Syrien zum Wehrdienst eingezogen und im Bürgerkrieg getötet. Als Frau wird Frau X zwar nicht zum Wehrdienst eigezogen, sie hätte aber als Witwe und Alleinerzieherin mit Sicherheit mit dem IS Probleme bekommen, da sie ohne männlichen Familienangehörigen gelebt hätte. Für das Gericht reichte dies für die Zuerkennung von Asyl zwar nicht, Frau X und ihren Kindern wurde aber aufgrund der Gefährdung subsidiärer Schutz zuerkannt.⁹

Nach dem Gesetzesentwurf würden Frau X und ihre drei Kinder – obwohl ihre Geschichte geglaubt wurde und ihnen ein Schutzstatus zuerkannt wurde – nur Leistungen in Höhe der Grundversorgung bekommen. Das wären z.B. € 815 für die gesamte Familie.¹⁰ Wäre ihnen statt subsidiärem Schutz Asyl zuerkannt worden – z.B. weil sie aufgrund ihrer Religion verfolgt werden – würde die Familie nach dem Gesetzesentwurf € 1.251,41 an Sozialhilfe erhalten.

Die Caritas empfiehlt aufgrund dieses großen Unterschiedes der Leistungshöhen und der Ähnlichkeit der Situationen in denen sich die beiden Gruppen befinden,, subsidiär Schutzberechtigten gleich hohe Leistungen aus der Sozialhilfe zuzuerkennen wie Asylberechtigten.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass nach Art 29 Abs 2 Status-Richtlinie Kernleistungen, auf die subsidiär Schutzberechtigte beschränkt werden können (!) – nicht müssen – , „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ gewährt werden müssen. Diese hier geforderte Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Subsidiär Schutzberechtigte werden nämlich einzig und allein mit verurteilten StraftäterInnen gleichgestellt. Es wird bezweifelt, dass dies für die geforderte Gleichstellung ausreicht – dies wird aber wohl der EuGH zu klären haben.

Ad Personen, die zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten **verurteilt** wurden: Dass diesen Personen wesentlich geringere Leistungen zustehen sollen, sehen wir im Lichte des Doppelbestrafungsverbots (Art 4 7. ZPEMRK) und der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kritisch. Weiters erscheint uns diese Regelung nicht geeignet, eine entsprechende Resozialisierung zu unterstützen. Ganz im Gegenteil scheint sie dem

⁷ VfGH G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018, Rn 25

⁸ EuGH, C-713/17 vom 21. November 2018, Rn 28

⁹ fiktives Beispiel, das sich nach Erfahrung der Caritas Asylrechtsberatungen genau so zugetragen haben könnte

¹⁰ Berechnung anhand von Grundversorgungsleistungen für privat wohnende in Wien: € 300 Mietzuschuss / Familie; € 215 Verpflegungsgeld für die Mutter und jeweils € 100 Verpflegungsgeld für die Kinder siehe: <http://www.fluechtlinge.wien/grundversorgung/>; Zugriff am 08.01.2019

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

wichtigsten Zweck des Strafrechts – der Spezialprävention – sogar diametral entgegen zu stehen. Es wird befürchtet, dass damit gar Obdachlosigkeit gefördert wird. Im Übrigen lässt die in den Erläuterungen angeführte Formulierung „*adäquate öffentliche Sanktionswirkung*“ Erinnerungen an mittelalterliche Praktiken des Prangers aufkommen. Weitergehend wird auf die Stellungnahme des Vereins Neustart vom 3. 12. 2018¹¹ hingewiesen. Dort wird u.a. festgehalten: „*Bis heute ist das Zitat des Strafrechtsreformers Franz von Liszt aus dem 19. Jahrhundert gültig, wonach „Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist“. Wenn es gelingt, Menschen eine stabile Existenzgrundlage zu verschaffen, ist der erste Schritt in Richtung einer erfolgreichen Kriminalitätsprävention geschafft. Dazu zählt auch die Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze.*“ Im Übrigen werden im Entwurf Konstellationen, in denen die Haftstrafe zum Zeitpunkt der Urteilsfällung durch Anrechnung der U-Haft bereits vollständig verbüßt wurde ebenso wenig berücksichtigt wie der Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und tatsächlichem Strafantritt, obwohl unklar ist, ob die Person bedingt entlassen wird oder nicht.

Die Caritas empfiehlt, die Sonderregelung für verurteilte StartäterInnen zu streichen.

Sowohl bezüglich Subsidiär Schutzberechtigter als auch bezüglich strafrechtlich verurteilter Personen ist es nach Ansicht der Caritas besonders problematisch, dass für sie auch Leistungen nach der „**Härtefall-Klausel**“ ausgeschlossen werden sollen. Diese besonders harte Sanktionierung kann aus sozialpolitischen Gründen – vor dem Hintergrund unserer Erfahrung mit den Menschen, die davon betroffen sein werden – keinesfalls unterstützt werden.

Die Caritas empfiehlt in eventu zumindest das Wort „ausschließlich“ in § 4 Abs 4 zu streichen und in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass den in § 4 Abs 3 genannten Personen zumindest zusätzliche Leistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle zu gewähren sind.

§ 4 **Abs 1** des Entwurfs sieht vor, dass Leistungen der Sozialhilfe – abgesehen von Asylberechtigten – nur jenen **Drittstaatsangehörigen** gewährt werden dürfen, die sich seit mehr als fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Es gibt aber neben Schutzberechtigten noch andere Drittstaatsangehörige, die aus unionsrechtlichen Gründen mit ÖsterreicherInnen gleichgestellt werden müssen, auch wenn sie noch nicht fünf Jahre in Österreich verbracht haben. Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsposition des „*langfristig Aufenthaltsberechtigter*“ erworben haben und daher im Anschluss daran in Österreich einen befristeten Titel¹² erhalten haben, müssen nämlich von Beginn ihrer Titel-Innehabung mit ÖsterreicherInnen auf dem Gebiet der Sozialhilfe gleichgestellt werden. Anderes ist unionsrechtswidrig.¹³

¹¹ abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03469/imfname_724707.pdf; Zugriff am 08.01.2019

¹² zunächst, siehe §§ 49ff NAG

¹³ Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, dass sie Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsposition und den Titel eines „langfristig Aufenthaltsberechtigten“ erworben haben, unter bestimmten Bedingungen einen Aufenthaltstitel geben. Art. 21 Abs 1 der genannten Richtlinie erklärt: „Sobald die langfristige Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel nach Artikel 19 erhalten haben, wird ihnen in diesem Mitgliedstaat Gleichbehandlung in den Bereichen und unter den Bedingungen des Artikels 11 gewährt.“ Artikel 11 („Gleichbehandlung“) verlangt in Abs 1 lit d), dass langfristig Aufenthaltsberechtigte auf dem Gebiet der Sozialhilfe wie eigene Staatsangehörige behandelt werden müssen.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Die Caritas empfiehlt, in die Aufzählung des § 4 Abs 1 1. Satz Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsposition des „langfristig Aufenthaltsberechtigten“ erworben haben, aufzunehmen.

Auch **EWR-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen** sollen nach dem Entwurf vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nur dann mit ÖsterreicherInnen gleichzustellen sein, wenn ein Ausschluss mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre „*und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.*“ Daraus ergeben sich insbesondere zwei Unklarheiten: in Verbindung mit den Erläuterungen – wonach der Feststellungsbescheid gleichzeitig mit dem Leistungsbescheid erlassen werden kann – ist nicht ganz klar, welche Behörde nun welchen Bescheid zu erlassen hat und was genau der Feststellungsbescheid feststellen soll.

Die Caritas empfiehlt, entsprechende Klarstellungen im Gesetzestext und der Erläuterungen zu treffen.

Zu § 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

Es ist nicht nachvollziehbar warum die in der 15a Vereinbarung verwendete **Formulierung des „angemessenen Wohnbedarfs“** durch „*ausreichende und zweckmäßige, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarf*“ ersetzt wurde. Auch die Erläuterung dazu, nämlich, dass von einem „*bescheidenen ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt*“ auszugehen sei, bietet keinen Anhaltspunkt für eine Definition.

Rechenbeispiele zu den Richtsätzen und ihre Auswirkung auf die BezieherInnen finden sich im Anhang.

§ 5 **Abs 2** verweist auf den **Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz** für Alleinstehende. In den Erläuterungen wird dazu auf das Jahr 2018 verwiesen. Eine jährliche Anpassung wäre wichtig und scheint auch intendiert zu sein.

Die Caritas empfiehlt, im Gesetzestext klarzustellen, dass dieser Richtsatz jährlich angepasst werden soll.

Die **Kürzung des Richtsatzes** für in Haushaltsgemeinschaft lebende **volljährige Personen** um jeweils 5%, gesamt also 10% oder derzeit 86,3 € monatlich, bzw. 1.035,6 € jährlich wird unserer Meinung nach zu einem massiven Anstieg der Familienarmut führen, insbesondere in Kombination mit den degressiv gestalteten Kinderbeiträgen. Auch fehlt in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf eine sachliche Begründung für diese Kürzungen, genauso wie für die Kürzung des Richtsatzes ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person um 5% auf 45%.

Die Caritas empfiehlt dringend von diesen Kürzungen abzusehen.

Die **degressive Gestaltung** für in der Haushaltsgemeinschaft lebende **Minderjährige** erscheint der Caritas als weder sinnvoll, noch in ihrer Abstufung sachlich gerechtfertigt. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass es zu geringfügig geringeren Wohn- und Lebenshaltungskosten kommen kann, so ist, insbesondere in Kombination mit den reduzierten Paarsätzen, nicht davon auszugehen, dass die dermaßen reduzierten Sätze für soziale Teilhabe und ein menschenwürdiges Leben in Österreich ausreichen werden. Abgesehen davon, dass eine derart drastische Degression nach unserer Erfahrung an der Lebensrealität der Menschen vorbei geht, erscheint sie auch innerhalb des Systems nicht stimmig.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Wenn der grundsätzlich anerkannte Bedarf einer Person, die Sozialhilfe bezieht, € 863,04 sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf bei einer anderen Person, die Sozialhilfe bezieht, nur bei € 43,15 (5 %) liegt. Zwar kann durchaus von Synergieeffekten in – vielen, aber nicht allen – gemeinsamen Haushalten ausgegangen werden, ebenso wie davon, dass Kinder einen geringeren Bedarf haben als Erwachsene. Auch kann bei Kindern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag durchaus mitberücksichtigt werden. Allerdings kann nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der „*Lebensunterhalt einer hinzukommenden Person – etwa eines dritten Kindes – [...] in der Regel nicht mit der Familienbeihilfe allein bestritten werden*“.¹⁴ Aus Sicht der Caritas gilt dasselbe, wenn zur Familienbeihilfe noch € 43,15 (5 %) dazu gerechnet werden.

Dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass die Summe aller gewährten Geldleistungen für minderjährige Personen gleichmäßig aufgeteilt wird, widerspricht der degressiven Gestaltung und es stellt sich die Frage wie dies zu bewerkstelligen wäre. Aus unserer Arbeit mit Familien wissen wir, dass es keinesfalls der Normalfall ist, dass Eltern ihre Kinder ungleich behandeln wollen. Doch reicht ein bloßer Hinweis darauf, dass die Leistungen gleichmäßig aufgeteilt werden sollen, unserer Ansicht nach – auch in einem Grundsatzgesetz – nicht aus. Es erschließt sich nämlich nicht, wieso die gleichmäßige Aufteilung z.B. in Tirol anders aussehen soll als in Oberösterreich.

Die Caritas empfiehlt, gleiche Prozentsätze vorzusehen und eine Degression nur in dem Ausmaß zu regeln, wie sich der Bedarf tatsächlich verändert. Dies wäre konsequent, wenn der Gesetzgeber will, dass jedes Kind gleich viel bekommt.

Der sogenannte „**Alleinerzieherbonus**“ ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber die insgesamt Kürzungen nur bedingt abfangen. Außerdem gewährt die Ausgestaltung als Kann-Leistung keinerlei Rechtssicherheit. Da der Entwurf nicht vorsieht, dass die Länder Rechtsansprüche vorsehen müssen, ist zu befürchten, dass die Länder – falls sie den „Alleinerzieherbonus“ überhaupt gewähren – diesen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorsehen. Damit wären die AlleinerzieherInnen auf den guten Willen der BehördenmitarbeiterInnen angewiesen und somit in einer Position als BittstellerInnen, die wir als unwürdig ansehen.

Auch der Verfassungsgerichtshof sagte erst kürzlich wieder, dass „*Möglichkeiten, Zusatzleistungen in Form des Privatrechts zu erbringen, [...] Systemwidrigkeit*“ nicht ausgleichen können.¹⁵

Völlig unverständlich ist, warum Alleinerziehende mit einem minderjährigen und einem volljährigem Kind nicht in diese Regelung fallen sollen.

Die Caritas regt an, einen Rechtsanspruch auf den „Alleinerzieherbonus“ vorzusehen und ihn auf Alleinerziehende, die volljährige Kinder unterstützen (müssen) auszuweiten.

Die Ausführungen über optionale Zusatzleistungen gelten analog auch bezüglich § 5 Abs 2 Z 5, wonach **Personen mit Behinderung** ein zusätzlicher Betrag gewährt werden kann, aber nicht muss. Prinzipiell wird eine Zusatzleistung für Menschen mit Behinderung von der Caritas begrüßt, da diese dem erhöhten behinderungsbedingten Mehraufwand Rechnung trägt. Kritisch anzumerken ist, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht und, dass diese aufgrund des Verweises auf § 40 Abs 1 und 2 BBG nur dann gewährt werden kann, wenn eine Behinderung über 50% vorliegt und ein Behindertenpass ausgestellt wurde. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass aufgrund der Gestaltung der Einstufungsverordnung gerade

¹⁴ VfGH, G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018; Rn 39

¹⁵ VfGH, G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018; Rn 38

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Menschen mit psychischer Beeinträchtigung diesen Behinderungsgrad oft nicht erreichen, obwohl sie vielleicht aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, (über einen längeren Zeitraum) einen Beruf auszuüben (siehe auch unten zur Invalidität). Darüber hinaus stellt die Voraussetzung eines Behindertenpasses eine zusätzliche bürokratische Hürde dar. Menschen, die noch nicht so lange mit einer (erworbenen) Beeinträchtigung leben, sowie psychisch oder intellektuell beeinträchtigte Menschen sind mit den Verfahren der Antragstellung und Einstufung allein oft überfordert.

Problematisch ist auch, dass der Zuschlag aufgrund der Deckelungsbestimmung des Abs 4 in Haushalten ab drei volljährigen Personen nicht gewährt werden könnte.

Die Caritas regt an, die Zusatzleistung nicht allein vom Grad der Behinderung abhängig zu machen, sondern, analog zur derzeitigen Wiener Regelung, Umstände wie längere Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung miteinzubeziehen. Um unbürokratisch schnell erhöhte Hilfe aufgrund von Behinderung zu leisten, regen wir auch an, die Zusatzleistung bereits bei Vorliegen entsprechender medizinischer Befunde auch ohne Behindertenpass zu gewähren.

Die Caritas regt auch an, für volljährige nicht selbsterhaltungsfähige Menschen mit Behinderungen eine Ausnahme von der Staffelung der Sätze und der Haushaltsbetrachtung vorzusehen. Die bisherige Wiener Regelung sah vor, dass diese Menschen jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft darstellen und daher den vollen Anspruch auf Mindestsicherung hatten, wenn der Bedarf gegeben war. Diese Regelung war aus Sicht der Caritas sehr zu begrüßen, weil sie die lebenslange Abhängigkeit dieser Menschen von ihren Eltern reduziert. Damit wurde für Menschen mit Behinderung ein eigenständiges Leben erleichtert und ihre Beziehung zu den Eltern könnte so vergleichbar mit jener von Menschen ohne Behinderung sein.

Die Vorgaben in Abs 3 und Abs 4, dass die Landesgesetzgebung eine **gleichmäßige Verteilung** der jeweiligen berechneten Leistungssumme für Volljährige und Minderjährige gemäß § 5 sicherzustellen hat, widerspricht der Festlegung der Sätze nach Abs 2., da die Länder Zuschläge nach Abs 2 Z 5 für volljährige und minderjährige Personen festlegen können, aber nach Abs 3 und 4 die errechnete Leistungssumme gleichmäßig auf alle Personen in den Haushalten verteilt werden müssen. Dies konterkariert die Intention hinter Abs 2 Z 5, da dieser einen Zuschlag explizit für Menschen mit Behinderung vorsieht.

Nach § 5 **Abs 4** ist die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten in bestimmten Haushaltsgemeinschaften zur Verfügung stehen, mit 175% des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu begrenzen. Begründet wird diese Regelung damit, dass „insbesondere aus fremden- und integrationspolitischen Rücksichten – den Anreiz der Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringern, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet werden“. Diese Begründung ist widersprüchlich, wenn einerseits von der „Erwirtschaftung systemwidrig hoher Geldbeträge“ und andererseits von der „Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards“ die Rede ist. Da die Richtsätze ohnehin sehr niedrig sind, bleibt vielen Menschen aufgrund hoher Wohnkosten und mangelnder Verfügbarkeit kleiner, leistbarer Wohnungen keine andere Möglichkeit als in WGs („gewillkürte Haushaltsgemeinschaften“) zu wohnen. Zwar ergeben sich durch einen gemeinsamen Haushalt fallweise Synergien und Kostenreduktionen, die auch berücksichtigt werden können, eine grundsätzliche generelle **Deckelung**, die durch Sachleistungen der Länder abgemildert oder flexibilisiert werden

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

kann, erscheint in dieser Form dennoch weder sinnvoll noch rechtskonform, insbesondere weil aufgrund der Kann-Bestimmung keine Rechtssicherheit für die betroffenen Menschen besteht.

Die Deckelung trifft Menschen mit Behinderung oder Menschen in Krisensituationen, die auf eine Wohnmöglichkeit in betreuten WGs angewiesen sind, besonders hart. So wird beispielsweise die Unterstützung, die viele Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen für ihr Alltagsleben brauchen, derzeit oft nur in betreuten oder therapeutischen WGs angeboten. WGs finden sich dabei nicht mehr nur in Institutionen, in denen die Lebenskosten durch Sachleistungen gedeckt werden. Gerade in den letzten Jahren hat man in Österreich versucht, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderung allein oder wenn gewünscht oder notwendig auch in Form von WGs außerhalb von Institutionen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Betreuung erfolgt dann nicht mehr stationär, sondern in Form punktueller mobiler Unterstützung. Um Autonomie und Selbstständigkeit zu fördern, bekommen die Betroffenen einen eigenen Mietvertrag. Die Wohn- und Lebenskosten werden häufig durch die Mindestsicherung/Sozialhilfe gedeckt. Durch die Deckelung des Bedarfs für WGs sind diese Deinstitutionalisierungsbemühungen massiv gefährdet. Da die betroffenen Menschen mit Behinderungen ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr decken könnten, wären viele von ihnen gezwungen, wieder in weitaus teureren institutionellen Wohnangeboten zu leben. Verschärfend kommt hier hinzu, dass von der Deckelung auch die freiwillige Zusatzleistung für Menschen mit Behinderung (siehe oben) betroffen wäre.

Die Caritas empfiehlt nachdrücklich, von jeder Form der Deckelung abzusehen. In eventu sollten zumindest WGs für Menschen mit Behinderungen und der Zuschlag nach Abs 2 Z 5 ausgenommen werden.

Die, als Kann-Leistung definierte, und auf Sachleistungen beschränkte **Wohnkostenpauschale** in **Abs 5** erscheint nicht geeignet, um die immer mehr steigenden Wohnkosten zu kompensieren. Es erscheint der Caritas bedenklich, dass Sachleistungen für Wohnen unabhängig davon, was sie tatsächlich kosten, mit 40 % auf die Sozialhilfe angerechnet werden sollen. Dies erscheint insbesondere nicht sachgerecht, da die Kosten nach oben mit 130 % gedeckelt werden sollen, nach unten aber keine Grenze eingezogen wird. Damit kann es zur paradoxen Situation kommen, dass einerseits ein zur Verfügung gestellter Quartiersplatz, der evtl. nur 20 % des Richtsatzes kostet mit 40 % angerechnet wird, andererseits aber die Miete für eine vorhandene Wohnung (bei Sachleistung in Form der Direktüberweisung an den Vermieter), wenn sie 40 % (+ evtl. weitere 30 %) des Richtsatzes übersteigt, entweder nicht geleistet wird – und die Person damit ihre Wohnung verliert, oder gar die darüber hinaus gehende Miete von den 60 %, die für den Lebensbedarf vorgesehen sind, abgezogen wird. Dies ist – nach unseren Erfahrungen in den Sozialberatungsstellen – aufgrund der massiv angestiegenen Mieten kein theoretisches Problem. Da nicht angenommen wird, dass die Miete vom Lebensunterhalt abgezogen werden kann – was weitere Probleme aufwerfen würde – drohen damit Wohnungsverluste. Am derzeitigen Wohnungsmarkt erscheint es nicht realistisch, in einem solchen Fall eine billigere Wohnung zu finden. Sollte dann die drohende Obdachlosigkeit durch Quartiere als Sachleistungen abgefangen werden, droht wiederum Ghettoisierung und die Herbeiführung sozialer Brennpunkte.

Die Caritas regt an, wenn die Leistungen der Sozialhilfe schon so weit gekürzt und auch noch gedeckelt werden, zumindest für das Wohnen ausreichend hohe Leistungen vorzusehen, damit die Menschen ihre Wohnung nicht verlieren. Im Fall von Sachleistungen wäre das die Höhe der tatsächlich anfallenden Wohnkosten.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“, der in Wahrheit ein **„Arbeitsqualifizierungsmalus“** (§ 5 **Abs 6-10**) ist, **bevorzugt augenscheinlich österreichische StaatsbürgerInnen**.

In **Abs 7** werden Deutschkenntnisse B1 (oder alternativ Englischkenntnisse C1) zur **Bedingung für den vollen Sozialhilfe-Bezug** gemacht. Schon bisher waren BezieherInnen verpflichtet (während des Bezugs) alles ihnen mögliche zu unternehmen, um ohne Unterstützung leben zu können; das beinhaltete AMS-Kurse, genauso wie Sprachkurse. Bei ungenügendem Bemühen oder Verweigerung konnten Sanktionen gesetzt werden.

Die Caritas hat sich schon immer, auch gemäß der katholischen Soziallehre, für ein System der sozialen Sicherung ausgesprochen, das eine Ausgewogenheit zwischen individueller Verantwortung und solidarischer Gemeinschaft zum Ziel hat. Aus diesem Grund halten wir es auch für gerechtfertigt, von BezieherInnen persönliche Anstrengung zu verlangen, um wieder selbsterhaltungsfähig zu werden, sofern die auferlegten Pflichten zumutbar und erfüllbar sind.

Aus unserer täglichen Arbeit mit armutsbetroffenen Menschen wissen wir aber, dass bei weitem nicht alle Menschen diese Selbsterhaltungsfähigkeit erreichen können (oder nicht in der zugebilligten Zeit), egal wie sehr sie sich bemühen. Ebenso wissen wir, dass für viele Menschen Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nicht erreichbar sind, wobei fortgeschrittenes Alter den Erwerb von Sprachkenntnissen in aller Regel erschwert. Viele Menschen haben zudem in ihrem Herkunftsland nur rudimentäre Schulbildung erfahren und in der Aneignung einer Fremdsprache in einer schulischen Logik nicht geübt – dadurch rückt die Möglichkeit B1-Niveau zu erreichen in noch weitere Ferne.

Es erscheint uns weder fair noch sozialpolitisch sinnvoll, diese Menschen, unter Umständen jahrelang, mit einer reduzierten Geldleistung zu „versorgen“, die angesichts der Lebenshaltungskosten in Österreich nicht annähernd ausreichend für die Befriedigung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedürfnisses, geschweige denn für die Sicherstellung sozialer Teilhabe ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zu den Mindestsicherungsgesetzen von Niederösterreich und Burgenland.¹⁶ Darin hat der VfGH eine Regelung als verfassungswidrig aufgehoben, die vorsah, dass (auch) österreichische StaatsbürgerInnen als Anspruchsbedingung eine Mindestaufenthaltsdauer in Österreich nachweisen müssen. Der VfGH hat dabei festgestellt, dass ÖsterreicherInnen qua ihres Status als StaatsbürgerInnen die geforderte Nahebeziehung zur Solidargemeinschaft haben. Es stellt sich also die Frage, ob es umgekehrt zulässig ist, den Zugang zur vollen Höhe der Sozialhilfe und damit einer Fürsorgeleistung, die die Aufgabe hat, einen menschenwürdigen Mindestlebensstandard sicher zu stellen, für österreichische StaatsbürgerInnen von einem bestimmten Ausbildungsniveau abhängig zu machen.

Darüber hinaus stellen sich mehrere Fragen:

- Warum wurde neben Deutsch nur Englisch als weitere Sprache zugelassen, und nicht etwa Französisch oder Spanisch?
- Die österreichische Gebärdensprache ist eine von der Verfassung anerkannte Landessprache. Sie wird im Gesetzesentwurf nirgends erwähnt. Wie soll mit gehörlosen Menschen umgegangen werden, die Sozialhilfe beantragen? Müssen auch sie Deutschkenntnisse auf B1 Niveau bzw. Englisch auf C1 Niveau nachweisen? Die UN-Behindertenrechtskommission fordert, dass in den österreichischen Gehörlosen-schulen neben Deutsch als Fremdsprache insbesondere auch die österreichische Gebärdensprache die Hauptsprache ist. Diesen Bemühungen zur Förderung der

¹⁶ VfGH G 136/2017-19 ua.* vom 7. März 2018 und VfGH G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Gebärdensprache steht auch die Forderung nach einem Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache entgegen.

- Wie wird mit Personen umgegangen, die die geforderten Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung nicht ablegen können bzw. nicht „Vorsprechen“ können, da sie beispielsweise gar nicht sprechen können?
- Wenn der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch persönliche Vorsprache vor der Behörde erbracht werden kann, wie müssen dann diese BeamtInnen ausgebildet sein, um ein Deutschniveau B1, bzw. alternativ ein Englischniveau C1 beurteilen zu können? Und gibt es in den zuständigen Behörden genug BeamtInnen mit diesen Kompetenzen, um alle Vorsprachen zeitnah zu bearbeiten?

Die Möglichkeit, die Vermittelbarkeitsvoraussetzungen durch Vorsprache vor der Behörde nachzuweisen, öffnet Tür und Tor für Willkür und gefährdet Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

Nach dem **Unionsrecht** müssen bestimmte Gruppen von AusländerInnen im Bereich der Sozialhilfe **mit ÖsterreicherInnen gleichgestellt** werden. Das sind jedenfalls EWR-BürgerInnen mit einem Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten¹⁷ und Drittstaatsangehörige mit einem „Daueraufenthalt-EU“¹⁸.

Nach dem EuGH verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen.¹⁹

Deutschkenntnisse spielen hinsichtlich der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht durchgängig, aber in der Regel eine wichtige Rolle. Daher spielt die Förderung des Erwerbs der Deutschkenntnisse zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Es ist einzuräumen, dass in dieser Hinsicht diese Gruppen von AusländerInnen nicht in derselben Lage wie ÖsterreicherInnen sind.

Allerdings dürfen nach dem EuGH die Modalitäten zur Durchführung der auferlegten Maßnahmen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht beeinträchtigen. Um das Ziel der genannten Richtlinien nicht zu verletzen, müssen die Maßnahmen geeignet sein, das entsprechende Ziel (grundsätzliche Gleichstellung im Bereich der Sozialhilfe und damit die existenzielle Absicherung) zu gewährleisten, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang offenbart der Entwurf seine Schwächen.

Gefordert wird das recht hohe Sprachniveau B1 in Deutsch oder gar das Niveau C1 in Englisch. Die B1-Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung, bewertet das Hörverstehen, das Leseverstehen, Kenntnisse zur „Sprache im Kontext“ (Grammatik und Vokabeln) und verlangt das Verfassen kurzer Texte. Viele unserer KlientInnen, die seit Jahren – eventuell mit Unterbrechungen – als Reinigungskräfte, Küchenhilfe, Bauhelfer, etc. arbeiten, erreichen zwar mündlich A2-Kenntnisse, aus verschiedenen Gründen (etwa weil sie prüfungsungewohnt oder bildungsfern sind) nicht jedoch das A2-Niveau bezüglich des Hör-, Leseverstehens und in den anderen genannten Prüfungsdimensionen. Dennoch arbeiten sie in diesen Berufen (sind also am Arbeitsmarkt vermittelbar), sind aber aufgrund ihres geringen Verdienstes alleine oder mit ihren Familien auf Sozialhilfe angewiesen. Zum alternativ geforderten C1-Niveau in Englisch ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich das Maturaniveau in Englisch als erste lebende Fremdsprache in AHS und BHS das B2-Niveau ist.

¹⁷ s. Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 („Unionsbürger-Richtlinie“)

¹⁸ s. Art. 11 Abs 1 lit d der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 („Langfristig-Aufenthaltsberechtigten-Richtlinie“)

¹⁹ s. etwa in C- 579/13 vom 4. Juni 2015

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Warum sollte nun quer über alle Branchen die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache auf diesen Niveaus für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zwingend erforderlich sein? Diese Frage stellt sich umso mehr, als das AMS von einer Vermittelbarkeit schon bei geringeren Deutschkenntnissen ausgeht.

Ist es für einen EWR-Bürger oder einen Drittstaatsangehörigen, der etwa jahrelang in der Reinigungsbranche gearbeitet hat und dann aufgrund von Umstrukturierungen in seinem Betrieb seine Arbeit verloren hat, für seine weitere Vermittlung in dieser Branche unbedingt erforderlich, dass er B1-Deutschkenntnisse aufweist? Ähnliche Fragen stellen sich mit Blick auf Personen, die aktuell erwerbstätig sind und „aufstockend“ Sozialhilfe beantragt haben. Hier scheint ein individuelles Eingehen auf die konkrete Person mit ihren konkreten Begabungen und Schwächen und ein differenziertes Zuteilen zu Maßnahmen, die die Selbsterhaltungsfähigkeit stärken und die Vermittelbarkeit fördern, angebracht.

Die hier aufgeworfenen Fragen stellen sich auch im Blick auf Personen, die im Erwachsenenalter nach Österreich zugewandert sind (daher keinen österreichischen Pflichtschulabschluss haben) und sich dann hier einbürgern haben lassen. Deutschkenntnisse auf B1-Niveau sind erst mit 1. Juli 2011 als Voraussetzung für die österreichische Staatsbürgerschaft eingeführt worden – es ist also keineswegs davon auszugehen, dass alle ÖsterreicherInnen entweder einen Pflichtschulabschluss haben oder über den Weg der Einbürgerung Deutschkenntnisse auf B1-Niveau vorweisen haben müssen. Warum sollte auch bei diesen ÖsterreicherInnen quer über alle Branchen die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache auf diesen Niveaus für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zwingend erforderlich sein?

Verschärft wird dieser grundsätzliche Befund dadurch, dass es nach dem Entwurf nicht ausreicht, B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) erreicht zu haben, sondern dass es zusätzlich noch den Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder das Erbringen näher bezeichneter Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz braucht.

AdressatInnen der genannten Maßnahmen des Integrationsgesetzes sind aber Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und ZuwanderInnen, die nach 01.10.2017 einen ersten Niederlassungstitel oder nach diesem Datum erstmalig den unbefristeten Niederlassungstitel „Daueraufenthalt-EU“ beantragt haben bzw. beantragen.

EWR-BürgerInnen – und eingebürgerte ÖsterreicherInnen – sind also unmittelbar vom Integrationsgesetz und damit von diesen Maßnahmen gar nicht erfasst. Offenbar sollen sie nun vom Sozialhilfegesetz her veranlasst werden, sich Maßnahmen nach einem Gesetz zu unterziehen, das gar nicht an sie adressiert ist. Es ist fraglich, ob dies in der Praxis gut abgewickelt werden kann.

Mit 01.10.2017 wurde eingeführt, dass zur Erfüllung eines Moduls der Integrationsvereinbarung immer eine Prüfung absolviert werden muss, die neben dem Sprachteil auch einen „Werteteil“ enthält. Früher abgelegte Prüfungen zur Integrationsvereinbarung sind aus diesem Grund aus der Sicht des Integrationsgesetzes nicht vollständig. Vor diesem Hintergrund ist unklar, ob Drittstaatsangehörige, die nach vor dem 01.10.2017 geltenden Bestimmungen die Integrationsvereinbarung erfüllt haben, nun für die Zuerkennung des Arbeitsqualifizierungsbonus neuerlich ein Modul der Integrationsvereinbarung unterzeichnen und erfüllen müssen.

Einen weiteren grundsätzlichen kritischen Punkt des Entwurfs macht zunächst aus, dass als Postulat im Bereich der Sozialhilfe festzustellen ist, dass vom Betroffenen die Bereitschaft zur *Mitwirkung* an der Überwindung seiner Bedürftigkeit abverlangt wird – etwa durch die

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Auferlegung einer Pflicht zur Teilnahme eines Qualifizierungskurses. Selbst Robert Rebhahn vertritt in seinem Artikel, auf den in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf verwiesen wird, die Ansicht, dass die Auflage von Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen eine Ausformung der Erwerbsobliegenheit im Rahmen der Sozialhilfe darstellt; vom Nachweis von bestehenden Sprachkenntnissen eines bestimmten Niveaus ist dort nicht die Rede. Dass ein bestimmter *Erfolg einer Lernleistung* verlangt wird, entspricht nicht dem sonstigen System der Sozialhilfe und insgesamt nicht der Menschenwürde: Hier werden Bedürftigen die Mittel zur Existenzsicherung beschnitten, unabhängig davon, wie sie sich bemühen, einen bestimmten akademischen Erfolg zu erreichen. Angesichts der oben gegebenen Beschreibung des Niveaus und der Prüfungsdimensionen lässt sich ausmalen, wie schwer erreichbar die Voraussetzung eines entsprechenden Prüfungserfolgs etwa für Menschen ist, die aus Sorge um das tägliche Brot keinen Kopf für das Lernen haben, lern- und prüfungungewohnt oder einfach bildungsfern sind.

Abgesehen von diesen rechtlichen Überlegungen ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der Staat bei solchen Auflagen an die genannten bedürftigen Gruppen selbstverständlich die praktischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der auferlegten Pflichten schaffen muss; also unentgeltliche Kurse in entsprechendem Ausmaß mit entsprechender Erreichbarkeit bereitstellen und das zur Prüfungsvorbereitung notwendige Material anbieten muss, etc.

Zur Höhe des Abzugs: Grundsätzlich ist unklar, warum genau 35 % als Kürzung vorgesehen sind. Es finden sich dazu keine Erklärungen. Insbesondere erscheint es unverhältnismäßig und einer sachlichen Begründung entbehrend, Leistungen in Höhe von € 302,06 bzw. € 211 bzw. € 136 z.B. als Deutschkurs vorzusehen.

Nach dem bisherigen System des AMS waren alle Arbeitsmarkt-qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitssuchende gratis. Genau eine Leistung, deren Ziel – wie bei allen anderen Arbeitsmarktqualifizierungsmaßnahmen – die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt sein soll, herauszugreifen und als Sachleistung im Rahmen der Sozialhilfe zu definieren – was nichts anderes bedeutet als, dass SozialhilfebezieherInnen sich die Deutschkurse selbst bezahlen müssen, mutet seltsam an.

Abgesehen von der Frage, wie sich die Reihenfolge von volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaften bemisst (Alter, Alphabet, Sternzeichen, etc.), erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, die Höhe des Abzugs für eine gleiche Leistung (Berufs- oder sprachliche Qualifizierungsmaßnahmen) von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen abhängig zu machen. Bei einem 1-Personen-Haushalt beträgt der Abzug € 302²⁰, bei einem 2-Personen Haushalt jeweils € 211²¹ und ab 3 Personen für die ersten beiden Personen jeweils € 211 und für die dritte Person € 136²². Da die Differenz in Form von Berufs- oder sprachliche Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden soll, stellt sich auch die Frage, ob die dritte Person beispielsweise einen Deutschkurs im Ausmaß von weniger als der Hälfte des Deutschkurses, den eine allein lebende Person bekommt, bekommen soll.

Die gewählten Regelungen in Bezug auf den Arbeitsqualifizierungsbonus scheinen **insgesamt der Materie nicht angemessen und damit unsachlich** zu sein. Zudem stellen sie sich auch vor dem Hintergrund des Ziels der Normen des Unionsrechts überschießend und unverhältnismäßig dar; ja dürften sogar das Ziel dieser Normen gefährden.

²⁰ 35% von € 863,04

²¹ 70% von 863,04, davon 35%

²² 45% von 863,04 €, davon 35%

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Die Caritas empfiehlt daher aus sozialpolitischen, verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Gründen, die Regelungen des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ zu streichen.

In eventu wird angeregt, zumindest folgende Punkte zu beachten:

- *Das verlangte **Niveau der Deutschkenntnisse** sollte an die tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsmarkts angepasst werden. Dabei sollte insbesondere die Schwelle, die das AMS für die Vermittelbarkeit annimmt, berücksichtigt werden.*
- *Da viele unserer KlientInnen – wenn sie sich auch noch so sehr bemühen – die vorgesehenen Prüfungen nicht schaffen werden, sollte zumindest das **Bemühen** ausreichen; dies könnte z.B. durch Vorlage einer Deutschkurs-Besuchsbestätigung geregelt werden.*
- *Anstelle der Integrationsprüfung sollten jedenfalls auch **andere Deutschzertifikate** auf entsprechendem Niveau gültig sein.*
- *Die **österreichische Gebärdensprache** sollte – gleichberechtigt mit Deutsch – als ausreichende Qualifikation aufgenommen werden und es sollte klargestellt werden, wie Menschen mit Beeinträchtigungen, die von keiner Ausnahme umfasst sind, realistisch Weise ihre Vermittelbarkeit nachweisen können.*
- *Bezüglich des Erfordernisses des **österreichischen Pflichtschulabschlusses** sollte klargestellt werden, was konkret damit gemeint ist. Dies ist nämlich „in der Schulrechtslage nicht abschließend definiert“.^[1] Insbesondere ist unklar, ob damit gemeint ist, dass man seine neunjährige Schulpflicht erfüllt hat? Oder geht es um den positiven Abschluss der neunten Schulstufe? Oder der achten? Wenn es um den positiven Abschluss geht, auf welchem Niveau? Diese Fragen stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich unter den KlientInnen der Caritas nicht wenige Menschen finden, die z.B. die Hauptschule ohne positiven Abschluss verlassen haben, aber auch viele AbsolventInnen von Sonderschulen.*
- *In Abs 6 Z 5 sollten auch **Ausbildungen**, die nach dem 18. Lebensjahr begonnen wurden, berücksichtigt werden. Dies wäre auch im Lichte der immer wieder geäußerten Klagen über den Fachkräftemangel sinnvoll. Insbesondere Asylberechtigten über 18 könnten auf diese Weise, auch ohne Unterstützung in einem Familienverband, Möglichkeiten der Selbsterhaltung geboten werden. Das würde auch den unter § 1 Abs 3 angeführten Zielen entsprechen, denn es würde die Eingliederung der betroffenen Menschen in den Arbeitsmarkt genauso fördern, wie optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.*
- *In Abs 6 Z 7 sollte bei der Ausnahme für Menschen mit Beeinträchtigungen der Maßstab gesenkt werden. Es wird hier nämlich auf die **Invalidität** in § 255 Abs 3 ASVG abgestellt. Hiervon sind nach Erfahrung der Caritas regelmäßig beispielsweise Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht arbeiten können, nicht erfasst; ähnliches gilt für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen. Diese wären dann auf Z 8 („besonders berücksichtigungswürdige soziale Gründe“) angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen der Vermittelbarkeit nicht erfüllen können. Diese Ziffer erscheint aber sehr schwammig und es ist daher zu befürchten, dass auch hier – wie schon bezüglich § 5 Abs 2 Z 5 ausgeführt – Menschen mit Behinderungen und auch teils kranke Menschen zu BittstellerInnen werden.*
- *In Abs 10 sollte neben der **unselbständigen Erwerbstätigkeit** auch die selbständige Tätigkeit und ein AIVG-Bezug aufgenommen werden. Es erscheint nämlich sach-*

^[1] siehe Erläuterungen zum Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

lich nicht gerechtfertigt, die Vermittelbarkeit nur bei unselbständiger Tätigkeit anzunehmen; Auch erscheint es inkonsistent, den AIVG-Bezug ausdrücklich anzurechnen (§ 7 Abs 3), hier aber nicht zu berücksichtigen.

- *Es sollte klargestellt werden, dass diese Voraussetzungen auf **Asylberechtigte** nicht anzuwenden sind. Im Lichte der jüngsten Erkenntnisse des EuGH²³ und des Verfassungsgerichtshofs²⁴ ist nämlich klar, dass es keinen Spielraum bei der Gleichbehandlung von Asylberechtigten mit StaatsbürgerInnen gibt.*

Zu § 6 Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

In § 6 wird auf, unserer Meinung nach, unzulässige Weise in die Kompetenzen der Bundesländer eingegriffen, indem der gleichzeitige Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und Leistungen zur Befriedigung des Wohnaufwands ausgeschlossen werden.

Die aktuellen Mindestsicherungsgesetze der Länder kennen die Möglichkeit, Personen, denen das Gesetz keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zuerkennt, in Härtefällen Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren.

Der Gesetzesentwurf scheint diese grundsätzliche Möglichkeit zu nehmen. § 6 macht nur mehr Leistungen in Härtefällen für sonst nicht Berücksichtigte zur Befriedigung des Wohnbedarfs möglich.

Den Ländern darf aus Sicht der Caritas nicht jeglicher Spielraum genommen werden, rechtmäßig aufhältigen Menschen, die nicht die hohen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und nicht von anderen Gesetzen zur materiellen Grundversorgung erfasst sind, wenigstens im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Einzelfall Leistungen zuerkennen zu können.

Die Caritas empfiehlt, § 6 Abs 1 letzter Satz „Der gleichzeitige Bezug von Leistungen gemäß § 5 und § 6 Abs 1 ist ausgeschlossen“ zu streichen.

In **Abs 2** werden besondere Härtefälle geregelt, denen zusätzliche Sachleistungen gewährt werden können. In den Erläuterungen dazu werden lediglich Begräbniskosten und Schwangerschaftskosten als Beispiele genannt. Auch hier sei auf die Verfassungsgerichtshofjudikatur hingewiesen, wonach „Möglichkeiten, Zusatzleistungen in Form des Privatrechts zu erbringen, [...] Systemwidrigkeit“ nicht ausgleichen können.²⁵

Die Caritas empfiehlt, klarzustellen, um welche Härtefälle es sich hier – neben Schwangerschaft und Begräbnis – handeln soll.

Zu § 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

Die in § 7 vorgesehene Anrechnung aller Leistungen Dritter enthält, im Gegensatz zur Regelung in der Artikel 15a Vereinbarung, keine Ausnahmebestimmungen bzgl. der freiwilligen **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. In Verbindung mit § 5 Abs 5 wird dadurch jegliche Unterstützungslieferung der Caritas (wie Essensausgabe, Kleiderausgabe, Gerätetausch zur Energieeffizienzsteigerung, Übernahme von Energie- oder Mietrückständen, usw.) oder anderer Hilfsorganisationen für notleidende Menschen konterkariert.

Die Caritas regt nachdrücklich an, diese Ausnahme weiterhin vorzusehen.

²³ EuGH C-713/17 vom 21. November 2018 (Ayubi)

²⁴ VfGH-Erkenntnis G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018

²⁵ VfGH, G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018; Rn 38

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Abs 8 Z 2 ist unklar formuliert. Je nach Interpretation könnten die Länder unterschiedliche Regelungen festlegen. Es wird nicht klargestellt, ob auf Kalenderjahre oder einen 12-Monatszeitraum abzustellen ist, bzw. ob ein durchgehender Bezug innerhalb des Jahres vorliegen muss oder die einmalige Inanspruchnahme von Sozialhilfe für einen Monat während eines Jahres ausreicht.

In Extremfällen wären folgende Möglichkeiten denkbar:

- Durchgehender Bezug von zwei Jahren und 11 Monaten von Sozialhilfe. Nach einer Unterbrechung von einem Monat, neuerlicher Bezug ohne Konsequenzen.
- Durchgehender Bezug von zwei Jahren. (Bspw. Juni 2019 bis Juni 2021). Bei Abstellen auf Kalenderjahre wäre drei Jahre hindurch Sozialhilfe bezogen worden und eine Eintragung ins Grundbuch möglich.
- Bezug von Sozialhilfe für 3 Monate verteilt auf 3 hintereinander folgenden Jahren. Ab neuerlichem Bezug innerhalb des nächstfolgenden Jahres wäre eine Eintragung ins Grundbuch möglich.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung bzw. Anpassung der Arbeitslosenversicherung und Notstandshilfe können somit unterschiedliche Bestimmungen bzgl. Wohnvermögen in den Ländern denkbar sein.

Die Caritas regt eine Klarstellung an.

Der in **Abs 8 Z 3** nunmehr erhöhte Vermögensfreibetrag pro Person ist grundsätzlich als positiv zu werten, dürfte aber vor allem bei minderjährigen Kindern im Kleinkindalter mangels eigenem Vermögen nicht zur Anwendung gelangen.

Zu § 8 Datenverarbeitung und Statistik

Bezüglich unserer Bedenken bzgl. der Datenverarbeitung, insbesondere der Erhebung und Ermittlung sämtlicher Daten erlauben wir uns auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde zu verweisen.

Zu § 9 Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

In § 9 wird die zweckwidrige Verwendung von Leistungen mit wirksamen und abschreckenden Sanktionen bedacht, ohne die Zweckwidrigkeit zu definieren. Das eröffnet einen nicht zu rechtfertigenden Interpretationsspielraum. Gleiches gilt für den Begriff „gehörig“, der in den Erläuterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Deutsch- oder Wertkursen genannt wird.

Die Caritas empfiehlt die Zweckwidrigkeit im Gesetzestext genau zu definieren.

Zu Artikel II Sozialhilfe-Statistikgesetz

Die in Artikel II, §2, Abs 1, Z 1 lit k) abzufragende Staatsangehörigkeit der Eltern steht in keinem Zusammenhang mit der Gewährung der Leistung.

Die Caritas regt an, lit k im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung²⁶ zu streichen.

²⁶ Datenverarbeitungen müssen nach der DSGVO auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Anhang

Leistungen an Kinder: Vergleich Status Quo in den Bundesländern 2018 vs. Entwurf Sozialhilfe-Grundsatzgesetz jeweils auf Basis Ausgangswert für 2018 (€ 863,04)

Kinder-Mindeststandards: Status quo in den Bundesländern														nur Lebensbedarf, ohne Wohnbedarf !!!		
	Bgld regulär		Kärnten		NÖ		OÖ regulär		Salzburg (Sbg. Stadt)		Stmk		Wien		Tirol (Innsbruck)	Vorarlberg
1. Kind	19,2%	€ 166,00	18,0%	€ 155,35	23,0%	€ 198,50	24,6%	€ 212,00	21,0%	€ 181,24	18,0%	€ 155,35	27,0%	€ 233,02	€ 213,60	€ 187,32
2. Kind	19,2%	€ 166,00	18,0%	€ 155,35	23,0%	€ 198,50	24,6%	€ 212,00	21,0%	€ 181,24	18,0%	€ 155,35	27,0%	€ 233,02	€ 213,60	€ 187,32
3. Kind	19,2%	€ 166,00	18,0%	€ 155,35	23,0%	€ 198,50	24,6%	€ 212,00	21,0%	€ 181,24	18,0%	€ 155,35	27,0%	€ 233,02	€ 196,34	€ 187,32
4. Kind	19,2%	€ 166,00	15,0%	€ 129,46	23,0%	€ 198,50	21,3%	€ 184,00	21,0%	€ 181,24	15,0%	€ 129,46	27,0%	€ 233,02	€ 129,43	€ 128,88
5. Kind	19,2%	€ 166,00	15,0%	€ 129,46	23,0%	€ 198,50	21,3%	€ 184,00	21,0%	€ 181,24	15,0%	€ 129,46	27,0%	€ 233,02	€ 129,43	€ 128,88
6. Kind	19,2%	€ 166,00	15,0%	€ 129,46	23,0%	€ 198,50	21,3%	€ 184,00	21,0%	€ 181,24	15,0%	€ 129,46	27,0%	€ 233,02	€ 129,43	€ 128,88
7. Kind	19,2%	€ 166,00	15,0%	€ 129,46	23,0%	€ 198,50	21,3%	€ 184,00	21,0%	€ 181,24	15,0%	€ 129,46	27,0%	€ 233,02	€ 103,56	€ 103,12
Kinder-Mindeststandards: Status quo in den Bundesländern - summiert														nur Lebensbedarf, ohne Wohnbedarf !!!		
	Bgld regulär		Kärnten		NÖ		OÖ regulär		Salzburg (Sbg. Stadt)		Stmk		Wien		Tirol (Innsbruck)	Vorarlberg
1 Kind	€ 166	€ 155	€ 198	€ 212	€ 181	€ 155	€ 233	€ 214	€ 187							
2 Kinder	€ 332	€ 311	€ 397	€ 424	€ 362	€ 311	€ 466	€ 427	€ 375							
3 Kinder	€ 498	€ 466	€ 595	€ 636	€ 544	€ 466	€ 699	€ 624	€ 562							
4 Kinder	€ 664	€ 595	€ 794	€ 820	€ 725	€ 595	€ 932	€ 753	€ 691							
5 Kinder	€ 830	€ 725	€ 992	€ 1.004	€ 906	€ 725	€ 1.165	€ 882	€ 820							
6 Kinder	€ 996	€ 854	€ 1.191	€ 1.188	€ 1.087	€ 854	€ 1.398	€ 1.012	€ 949							
7 Kinder	€ 1.162	€ 984	€ 1.389	€ 1.372	€ 1.269	€ 984	€ 1.631	€ 1.115	€ 1.052							
Kinder-Mindeststandards: Status quo in den Bundesländern - Gewinne/Verluste gegenüber Modell Entwurf Rahmengesetz (25%/15%/5%ff.) - Kinder in 2-Eltern-Familien														nur Lebensbedarf, ohne Wohnbedarf !!!		
	Bgld regulär		Kärnten		NÖ		OÖ regulär		Salzburg (Sbg. Stadt)		Stmk		Wien		Tirol (Innsbruck)	Vorarlberg
1 Kind	€ 50	€ 60	€ 17	€ 4	€ 35	€ 60	-€ 17	€ 2	€ 28							
2 Kinder	€ 13	€ 35	-€ 52	-€ 79	-€ 17	€ 35	-€ 121	-€ 82	-€ 29							
3 Kinder	-€ 110	-€ 78	-€ 207	-€ 248	-€ 155	-€ 78	-€ 311	-€ 235	-€ 174							
4 Kinder	-€ 232	-€ 164	-€ 362	-€ 388	-€ 293	-€ 164	-€ 501	-€ 321	-€ 259							
5 Kinder	-€ 355	-€ 250	-€ 518	-€ 529	-€ 432	-€ 250	-€ 690	-€ 408	-€ 345							
6 Kinder	-€ 478	-€ 337	-€ 673	-€ 670	-€ 570	-€ 337	-€ 880	-€ 494	-€ 431							
7 Kinder	-€ 601	-€ 423	-€ 829	-€ 811	-€ 708	-€ 423	-€ 1.070	-€ 554	-€ 491							

Denkbare Verbesserungen und mögliche bzw. zwingende Verschlechterungen durch die "Mindestsicherung NEU": Leistungsansprüche in der Mindestsicherung der Bundesländer versus max. mögliche Leistungen laut Entwurf Grundsatzgesetz, auf Basis Ausgangswert 2018 (863 €)

Summen je Haushaltskonstellation und Monat

LEGENDE	
	keine Verschlechterung
	falls Länder nur Grundleistung in der maximalen Höhe vorsehen sollten: Verschlechterung gegenüber Status Quo
	falls Länder neben Grundleistung auch maximal mögliche Zusatzleistung f. Wohnen vorsehen sollten: denkbare Verbesserung gegenüber Status Quo (da alle Leistungen Höchstleistungen: event. auch nur keine Verschlechterung gegenüber Status Quo)
	zwingende Verschlechterung, obwohl Länder alle Möglichkeiten für Zusatzleistungen (Wohnen, AlleinerzieherInnen, Menschen mit Beeinträchtigungen) maximal nützen

1. Alleinstehende Personen

1a. Alleinstehende Person - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinstehende Person	€ 0	€ 0	€ 0	-€ 58	--	-€ 107	-€ 143	-€ 287	-€ 64	-€ 337	-€ 164

1b. Alleinstehende Person - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinstehende Person	€ 259	€ 259	€ 259	€ 201	--	€ 152	€ 116	-€ 28	€ 195	-€ 78	€ 95

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

1c. Alleinstehende Person - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinstehende Person	-€ 302	-€ 302	-€ 302	-€ 360	--	-€ 409	-€ 445	-€ 589	-€ 366	-€ 639	-€ 466
1d. Alleinstehende Person - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinstehende Person	-€ 134	-€ 134	-€ 134	-€ 192	--	-€ 241	-€ 277	-€ 421	-€ 198	-€ 471	-€ 298

ABQ = Arbeitsqualifizierungsbonus

2. Alleinunterstützte Personen (Annahme: im 2-Personen-Haushalt)											
2a. Alleinunterstützte Person (Annahme: in Paar-HH) - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinunterstützte	-€ 43	-€ 43	-€ 43	-€ 45	--	-€ 124	-€ 186	-€ 175	-€ 158	-€ 227	-€ 123
2b. Alleinunterstützte Person (Annahme: in Paar-HH) - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinunterstützte	€ 138	€ 138	€ 138	€ 136	--	€ 58	-€ 5	€ 6	€ 23	-€ 46	€ 58
2c. Alleinunterstützte Person (Annahme: in Paar-HH) - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüg. ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinunterstützte	-€ 255	-€ 255	-€ 255	-€ 256	--	-€ 335	-€ 398	-€ 387	-€ 369	-€ 438	-€ 335
2d. Alleinunterstützte Person (Annahme: in Paar-HH) - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüg. ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Alleinunterstützte	-€ 137	-€ 137	-€ 137	-€ 139	--	-€ 217	-€ 280	-€ 269	-€ 252	-€ 320	-€ 217

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

3. Paare

3a. Paar - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen	Wohnen Geld	Bspl.	Bspl.
								regulär	statt Sachleist	Innsbruck	Stadt Sbg.
Paar	-€ 86	-€ 86	-€ 86	-€ 90	--	-€ 86	-€ 265	-€ 351	-€ 316	-€ 454	-€ 247

3b. Paar - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen	Wohnen Geld	Bspl.	Bspl.
								regulär	statt Sachleist	Innsbruck	Stadt Sbg.
Paar	€ 276	€ 276	€ 276	€ 273	--	€ 276	€ 97	€ 12	€ 47	-€ 91	€ 116

3c. Paar - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüglich ABQ (beide Erwachsene)

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen	Wohnen Geld	Bspl.	Bspl.
								regulär	statt Sachleist	Innsbruck	Stadt Sbg.
Paar	-€ 509	-€ 509	-€ 509	-€ 513	--	-€ 509	-€ 688	-€ 774	-€ 739	-€ 877	-€ 670

3d. Paar - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüglich ABQ (beide Erwachsene)

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen	Wohnen Geld	Bspl.	Bspl.
								regulär	statt Sachleist	Innsbruck	Stadt Sbg.
Paar	-€ 274	-€ 274	-€ 274	-€ 277	--	-€ 274	-€ 452	-€ 538	-€ 503	-€ 641	-€ 434

4. Paare mit Kindern

4a. Paar mit Kindern - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
2 Erwachsene + 1 Kind	-€ 26	-€ 36	-€ 69	-€ 86	--	-€ 118	-€ 245	-€ 410	-€ 410	-€ 581	-€ 395
2 Erwachsene + 2 Kinder	-€ 52	-€ 72	-€ 138	-€ 169	€ 41	-€ 222	-€ 311	-€ 497	-€ 497	-€ 791	-€ 568
2 Erwachsene + 3 Kinder	-€ 164	-€ 195	-€ 293	-€ 338	€ 85	-€ 432	-€ 456	-€ 672	-€ 672	-€ 1.099	-€ 828
2 Erwachsene + 4 Kinder	-€ 250	-€ 318	-€ 449	-€ 478	€ 128	-€ 621	-€ 571	-€ 787	-€ 787	-€ 1.211	-€ 1.087
2 Erwachsene + 5 Kinder	-€ 337	-€ 440	-€ 604	-€ 619	€ 171	-€ 830	-€ 680	-€ 873	-€ 873	-€ 1.451	-€ 1.346
2 Erwachsene + 6 Kinder	-€ 423	-€ 563	-€ 759	-€ 760	€ 214	-€ 1.020	-€ 801	-€ 959	-€ 959	-€ 1.563	-€ 1.606
2 Erwachsene + 7 Kinder	-€ 509	-€ 685	-€ 915	-€ 901	€ 257	-€ 1.210	-€ 909	-€ 1.044	-€ 1.044	-€ 1.777	-€ 1.865

4b. Paar mit Kindern - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 401	€ 391	€ 358	€ 341	--	€ 309	€ 182	€ 18	€ 18	-€ 154	€ 32
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 414	€ 394	€ 328	€ 297	€ 508	€ 244	€ 155	-€ 31	-€ 31	-€ 325	-€ 102
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 315	€ 284	€ 186	€ 141	€ 564	€ 47	€ 23	-€ 193	-€ 193	-€ 620	-€ 349
2 Erwachsene + 4 Kinder	€ 242	€ 174	€ 43	€ 14	€ 620	-€ 130	-€ 79	-€ 295	-€ 295	-€ 719	-€ 595
2 Erwachsene + 5 Kinder	€ 168	€ 65	-€ 99	-€ 114	€ 676	-€ 325	-€ 175	-€ 368	-€ 368	-€ 946	-€ 841
2 Erwachsene + 6 Kinder	€ 95	-€ 45	-€ 242	-€ 242	€ 732	-€ 502	-€ 283	-€ 441	-€ 441	-€ 1.045	-€ 1.088
2 Erwachsene + 7 Kinder	€ 22	-€ 154	-€ 384	-€ 370	€ 788	-€ 679	-€ 378	-€ 514	-€ 514	-€ 1.247	-€ 1.334

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

4c. Paar mit Kindern - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüglich ABQ (beide Erwachsene)											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	Oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
2 Erwachsene + 1 Kind	-€ 384	-€ 394	-€ 427	-€ 444	--	-€ 476	-€ 603	-€ 768	-€ 768	-€ 940	-€ 754
2 Erwachsene + 2 Kinder	-€ 371	-€ 392	-€ 457	-€ 488	-€ 278	-€ 541	-€ 630	-€ 817	-€ 817	-€ 1.111	-€ 888
2 Erwachsene + 3 Kinder	-€ 470	-€ 501	-€ 600	-€ 644	-€ 222	-€ 738	-€ 763	-€ 978	-€ 978	-€ 1.405	-€ 1.134
2 Erwachsene + 4 Kinder	-€ 544	-€ 611	-€ 742	-€ 772	-€ 166	-€ 915	-€ 865	-€ 1.081	-€ 1.081	-€ 1.504	-€ 1.380
2 Erwachsene + 5 Kinder	-€ 617	-€ 721	-€ 885	-€ 900	-€ 110	-€ 1.111	-€ 961	-€ 1.153	-€ 1.153	-€ 1.731	-€ 1.627
2 Erwachsene + 6 Kinder	-€ 690	-€ 830	-€ 1.027	-€ 1.028	-€ 53	-€ 1.288	-€ 1.069	-€ 1.226	-€ 1.226	-€ 1.831	-€ 1.873
2 Erwachsene + 7 Kinder	-€ 764	-€ 940	-€ 1.169	-€ 1.156	€ 3	-€ 1.465	-€ 1.164	-€ 1.299	-€ 1.299	-€ 2.032	-€ 2.119
4d. Paar mit Kindern - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüglich ABQ (beide Erwachsene)											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	Oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
2 Erwachsene + 1 Kind	-€ 148	-€ 159	-€ 192	-€ 209	--	-€ 241	-€ 367	-€ 532	-€ 532	-€ 704	-€ 518
2 Erwachsene + 2 Kinder	-€ 135	-€ 156	-€ 222	-€ 252	-€ 42	-€ 305	-€ 395	-€ 581	-€ 581	-€ 875	-€ 652
2 Erwachsene + 3 Kinder	-€ 235	-€ 266	-€ 364	-€ 408	€ 14	-€ 502	-€ 527	-€ 742	-€ 742	-€ 1.169	-€ 898
2 Erwachsene + 4 Kinder	-€ 308	-€ 375	-€ 507	-€ 536	€ 70	-€ 679	-€ 629	-€ 845	-€ 845	-€ 1.269	-€ 1.145
2 Erwachsene + 5 Kinder	-€ 381	-€ 485	-€ 649	-€ 664	€ 126	-€ 875	-€ 725	-€ 918	-€ 918	-€ 1.496	-€ 1.391
2 Erwachsene + 6 Kinder	-€ 455	-€ 595	-€ 791	-€ 792	€ 182	-€ 1.052	-€ 833	-€ 991	-€ 991	-€ 1.595	-€ 1.637
2 Erwachsene + 7 Kinder	-€ 528	-€ 704	-€ 934	-€ 920	€ 238	-€ 1.229	-€ 928	-€ 1.063	-€ 1.063	-€ 1.796	-€ 1.884

5. AlleinerzieherInnen-Haushalte

5a. AlleinerzieherInnenhaushalt - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 60	€ 50	€ 17	-€ 55	--	-€ 124	-€ 144	-€ 349	-€ 314	-€ 525	-€ 264
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 35	€ 14	-€ 52	-€ 137	--	-€ 243	-€ 210	-€ 494	-€ 494	-€ 739	-€ 499
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	-€ 78	-€ 109	-€ 207	-€ 306	-€ 261	-€ 433	-€ 363	-€ 668	-€ 668	-€ 1.018	-€ 758
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	-€ 164	-€ 231	-€ 362	-€ 447	-€ 217	-€ 643	-€ 478	-€ 784	-€ 784	-€ 1.258	-€ 1.018
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	-€ 250	-€ 354	-€ 518	-€ 588	-€ 174	-€ 833	-€ 593	-€ 899	-€ 899	-€ 1.370	-€ 1.277
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 337	-€ 476	-€ 673	-€ 728	-€ 131	-€ 1.042	-€ 702	-€ 985	-€ 985	-€ 1.611	-€ 1.536
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 423	-€ 599	-€ 829	-€ 869	-€ 88	-€ 1.232	-€ 823	-€ 1.071	-€ 1.071	-€ 1.697	-€ 1.795

5b. AlleinerzieherInnenhaushalt - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 384	€ 374	€ 341	€ 269	--	€ 200	€ 179	-€ 25	€ 10	-€ 201	€ 60
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 397	€ 376	€ 311	€ 225	--	€ 119	€ 152	-€ 131	-€ 131	-€ 376	-€ 136
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 298	€ 267	€ 168	€ 70	€ 115	-€ 58	€ 13	-€ 292	-€ 292	-€ 643	-€ 383
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	€ 224	€ 157	€ 26	-€ 58	€ 171	-€ 255	-€ 89	-€ 395	-€ 395	-€ 870	-€ 629
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	€ 151	€ 47	-€ 117	-€ 186	€ 227	-€ 432	-€ 191	-€ 498	-€ 498	-€ 969	-€ 875
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	€ 78	-€ 62	-€ 259	-€ 314	€ 283	-€ 628	-€ 288	-€ 571	-€ 571	-€ 1.196	-€ 1.122
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	€ 4	-€ 172	-€ 401	-€ 442	€ 339	-€ 804	-€ 396	-€ 644	-€ 644	-€ 1.270	-€ 1.368

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

5c. AlleinerzieherInnenhaushalt - maximale Grundleistung & maximaler Zuschlag AlleinerzieherInnen											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 164	€ 154	€ 121	€ 49	--	-€ 20	-€ 41	-€ 245	-€ 210	-€ 421	-€ 160
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 216	€ 195	€ 129	€ 44	--	-€ 62	-€ 29	-€ 312	-€ 312	-€ 558	-€ 318
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 155	€ 124	€ 26	-€ 73	-€ 28	-€ 200	-€ 130	-€ 435	-€ 435	-€ 785	-€ 525
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	€ 95	€ 28	-€ 104	-€ 188	€ 41	-€ 384	-€ 219	-€ 525	-€ 525	-€ 999	-€ 759
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	€ 35	-€ 69	-€ 233	-€ 303	€ 111	-€ 548	-€ 308	-€ 615	-€ 615	-€ 1.086	-€ 992
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 26	-€ 166	-€ 362	-€ 418	€ 180	-€ 731	-€ 391	-€ 674	-€ 674	-€ 1.300	-€ 1.225
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 86	-€ 262	-€ 492	-€ 533	€ 249	-€ 895	-€ 486	-€ 734	-€ 734	-€ 1.360	-€ 1.459

5d. AlleinerzieherInnenhaushalt - max. Grundleistung & max. Zusatzleistung Wohnen & max. Zuschlag AlleinerzieherInnen											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 488	€ 477	€ 444	€ 373	--	€ 303	€ 283	€ 78	€ 113	-€ 98	€ 163
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 578	€ 558	€ 492	€ 407	--	€ 300	€ 333	€ 50	€ 50	-€ 195	€ 45
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 531	€ 500	€ 401	€ 303	€ 348	€ 175	€ 246	-€ 59	-€ 59	-€ 410	-€ 150
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	€ 483	€ 416	€ 285	€ 201	€ 430	€ 4	€ 170	-€ 136	-€ 136	-€ 611	-€ 370
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	€ 436	€ 332	€ 168	€ 99	€ 512	-€ 147	€ 93	-€ 213	-€ 213	-€ 684	-€ 591
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	€ 388	€ 249	€ 52	-€ 3	€ 594	-€ 317	€ 23	-€ 260	-€ 260	-€ 886	-€ 811
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	€ 341	€ 165	-€ 65	-€ 105	€ 676	-€ 468	-€ 59	-€ 307	-€ 307	-€ 933	-€ 1.032

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

5e. AlleinerzieherInnenhaushalt - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	OÖ		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	-€ 242	-€ 252	-€ 285	-€ 357	--	-€ 426	-€ 446	-€ 651	-€ 616	-€ 827	-€ 566
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	-€ 268	-€ 288	-€ 354	-€ 439	--	-€ 545	-€ 512	-€ 796	-€ 796	-€ 1.041	-€ 801
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	-€ 380	-€ 411	-€ 509	-€ 608	-€ 563	-€ 735	-€ 665	-€ 970	-€ 970	-€ 1.320	-€ 1.060
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	-€ 466	-€ 533	-€ 665	-€ 749	-€ 520	-€ 945	-€ 780	-€ 1.086	-€ 1.086	-€ 1.560	-€ 1.320
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	-€ 552	-€ 656	-€ 820	-€ 890	-€ 476	-€ 1.135	-€ 895	-€ 1.201	-€ 1.201	-€ 1.672	-€ 1.579
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 639	-€ 778	-€ 975	-€ 1.031	-€ 433	-€ 1.344	-€ 1.004	-€ 1.287	-€ 1.287	-€ 1.913	-€ 1.838
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 725	-€ 901	-€ 1.131	-€ 1.171	-€ 390	-€ 1.534	-€ 1.125	-€ 1.373	-€ 1.373	-€ 1.999	-€ 2.097

5f. AlleinerzieherInnenhaushalt - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	OÖ		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	-€ 9	-€ 19	-€ 52	-€ 124	--	-€ 193	-€ 213	-€ 418	-€ 383	-€ 594	-€ 333
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 4	-€ 16	-€ 82	-€ 167	--	-€ 273	-€ 241	-€ 524	-€ 524	-€ 769	-€ 529
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	-€ 95	-€ 126	-€ 224	-€ 323	-€ 278	-€ 450	-€ 380	-€ 685	-€ 685	-€ 1.035	-€ 775
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	-€ 168	-€ 236	-€ 367	-€ 451	-€ 222	-€ 647	-€ 482	-€ 788	-€ 788	-€ 1.262	-€ 1.022
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	-€ 242	-€ 345	-€ 509	-€ 579	-€ 166	-€ 824	-€ 584	-€ 891	-€ 891	-€ 1.362	-€ 1.268
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 315	-€ 455	-€ 652	-€ 707	-€ 110	-€ 1.020	-€ 680	-€ 963	-€ 963	-€ 1.589	-€ 1.515
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 388	-€ 564	-€ 794	-€ 835	-€ 53	-€ 1.197	-€ 788	-€ 1.036	-€ 1.036	-€ 1.662	-€ 1.761

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

5g. AlleinerzieherInnenhaushalt - maximale Grundleistung & maximaler Zuschlag AlleinerzieherInnen - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	-€ 138	-€ 148	-€ 181	-€ 253	--	-€ 323	-€ 343	-€ 547	-€ 512	-€ 723	-€ 462
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	-€ 86	-€ 107	-€ 173	-€ 258	--	-€ 364	-€ 331	-€ 615	-€ 615	-€ 860	-€ 620
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	-€ 147	-€ 178	-€ 276	-€ 375	-€ 330	-€ 502	-€ 432	-€ 737	-€ 737	-€ 1.087	-€ 827
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	-€ 207	-€ 274	-€ 406	-€ 490	-€ 261	-€ 686	-€ 521	-€ 827	-€ 827	-€ 1.301	-€ 1.061
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	-€ 268	-€ 371	-€ 535	-€ 605	-€ 192	-€ 850	-€ 610	-€ 917	-€ 917	-€ 1.388	-€ 1.294
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 328	-€ 468	-€ 665	-€ 720	-€ 123	-€ 1.033	-€ 693	-€ 976	-€ 976	-€ 1.602	-€ 1.527
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 388	-€ 564	-€ 794	-€ 835	-€ 53	-€ 1.197	-€ 788	-€ 1.036	-€ 1.036	-€ 1.662	-€ 1.761
5h. Alleinerzieh.haushalt - max. Grundleistung & max. Zusatzleistung Wohnen & max. Zuschlag Alleinerzieh. - abzüglich ABQ											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 95	€ 85	€ 52	-€ 20	--	-€ 90	-€ 110	-€ 314	-€ 279	-€ 490	-€ 229
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 186	€ 165	€ 99	€ 14	--	-€ 92	-€ 59	-€ 343	-€ 343	-€ 588	-€ 348
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 138	€ 107	€ 9	-€ 90	-€ 45	-€ 217	-€ 147	-€ 452	-€ 452	-€ 802	-€ 542
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	€ 91	€ 23	-€ 108	-€ 192	€ 37	-€ 388	-€ 223	-€ 529	-€ 529	-€ 1.004	-€ 763
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	€ 43	-€ 60	-€ 224	-€ 294	€ 119	-€ 539	-€ 299	-€ 606	-€ 606	-€ 1.077	-€ 983
1 Erwachsene/r + 6 Kinder	-€ 4	-€ 144	-€ 341	-€ 396	€ 201	-€ 710	-€ 370	-€ 653	-€ 653	-€ 1.278	-€ 1.204
1 Erwachsene/r + 7 Kinder	-€ 52	-€ 228	-€ 457	-€ 498	€ 283	-€ 861	-€ 452	-€ 700	-€ 700	-€ 1.326	-€ 1.424

6. Wohngemeinschaften

6a. Wohngemeinschaft - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.		
										Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist
Erwachsen 2	-€ 86	-€ 86	-€ 86	-€ 90	--	-€ 518	-€ 265	-€ 681	-€ 646	-€ 703	-€ 247
Erwachsen 3	-€ 432	-€ 432	-€ 432	-€ 437	-€ 2	-€ 1.079	-€ 585	-€ 1.114	-€ 1.114	-€ 1.356	-€ 583
Erwachsen 4	-€ 1.079	-€ 1.079	-€ 1.079	-€ 1.086	-€ 2	-€ 1.942	-€ 1.198	-€ 1.791	-€ 1.791	-€ 2.312	-€ 1.160
Erwachsen 5	-€ 1.726	-€ 1.726	-€ 1.726	-€ 1.735	-€ 2	-€ 2.805	-€ 1.819	-€ 2.468	-€ 2.468	-€ 3.267	-€ 1.736
Erwachsen 6	-€ 2.373	-€ 2.373	-€ 2.373	-€ 2.384	-€ 43	-€ 3.668	-€ 2.446	-€ 3.145	-€ 3.145	-€ 4.222	-€ 2.373
Erwachsen 7	-€ 3.021	-€ 3.021	-€ 3.021	-€ 3.033	-€ 302	-€ 4.531	-€ 3.078	-€ 3.793	-€ 3.793	-€ 5.178	-€ 3.021

6b. Wohngemeinschaft - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen

	Kärnten	Burgenland	NÖ	oö		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.		
										Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist
Erwachsen 2	€ 578	€ 578	€ 578	€ 575	--	€ 147	€ 399	-€ 17	€ 18	-€ 38	€ 418
Erwachsen 3	€ 47	€ 47	€ 47	€ 42	€ 477	-€ 600	-€ 106	-€ 635	-€ 635	-€ 877	-€ 104
Erwachsen 4	-€ 483	-€ 483	-€ 483	-€ 491	€ 594	-€ 1.346	-€ 603	-€ 1.195	-€ 1.195	-€ 1.716	-€ 564
Erwachsen 5	-€ 1.014	-€ 1.014	-€ 1.014	-€ 1.023	€ 710	-€ 2.093	-€ 1.107	-€ 1.756	-€ 1.756	-€ 2.555	-€ 1.024
Erwachsen 6	-€ 1.545	-€ 1.545	-€ 1.545	-€ 1.556	€ 785	-€ 2.839	-€ 1.618	-€ 2.317	-€ 2.317	-€ 3.394	-€ 1.545
Erwachsen 7	-€ 2.076	-€ 2.076	-€ 2.076	-€ 2.088	€ 643	-€ 3.586	-€ 2.133	-€ 2.848	-€ 2.848	-€ 4.233	-€ 2.076

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

6c. Wohngemeinschaft - Modell Entwurf Grundsatz-Gesetz: nur maximale Grundleistung - abzüglich ABQ (bei allen Erwachsenen)											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	OÖ		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Erwachsen 2	-€ 509	-€ 509	-€ 509	-€ 513	--	-€ 941	-€ 688	-€ 1.104	-€ 1.069	-€ 1.126	-€ 670
Erwachsen 3	-€ 904	-€ 904	-€ 904	-€ 909	-€ 474	-€ 1.551	-€ 1.057	-€ 1.586	-€ 1.586	-€ 1.829	-€ 1.056
Erwachsen 4	-€ 1.299	-€ 1.299	-€ 1.299	-€ 1.306	-€ 222	-€ 2.162	-€ 1.419	-€ 2.011	-€ 2.011	-€ 2.532	-€ 1.380
Erwachsen 5	-€ 1.726	-€ 1.726	-€ 1.726	-€ 1.735	-€ 2	-€ 2.805	-€ 1.819	-€ 2.468	-€ 2.468	-€ 3.267	-€ 1.736
Erwachsen 6	-€ 2.373	-€ 2.373	-€ 2.373	-€ 2.384	-€ 43	-€ 3.668	-€ 2.446	-€ 3.145	-€ 3.145	-€ 4.222	-€ 2.373
Erwachsen 7	-€ 3.021	-€ 3.021	-€ 3.021	-€ 3.033	-€ 302	-€ 4.531	-€ 3.078	-€ 3.793	-€ 3.793	-€ 5.178	-€ 3.021

6d. Wohngemeinschaft - maximale Grundleistung & maximale Zusatzleistung Wohnen - abzüglich ABQ (bei allen Erwachsenen)											
	Kärnten	Burgenland	NÖ	OÖ		Wien	Steiermark	Vorarlberg		Tirol	Salzburg
				ohne Deckel	mit Deckel			Wohnen regulär	Wohnen Geld statt Sachleist	Bspl. Innsbruck	Bspl. Stadt Sbg.
Erwachsen 2	-€ 274	-€ 274	-€ 274	-€ 277	--	-€ 705	-€ 452	-€ 869	-€ 834	-€ 890	-€ 434
Erwachsen 3	-€ 593	-€ 593	-€ 593	-€ 598	-€ 163	-€ 1.240	-€ 746	-€ 1.275	-€ 1.275	-€ 1.517	-€ 744
Erwachsen 4	-€ 912	-€ 912	-€ 912	-€ 919	€ 165	-€ 1.775	-€ 1.031	-€ 1.624	-€ 1.624	-€ 2.145	-€ 993
Erwachsen 5	-€ 1.263	-€ 1.263	-€ 1.263	-€ 1.272	€ 461	-€ 2.342	-€ 1.356	-€ 2.005	-€ 2.005	-€ 2.804	-€ 1.273
Erwachsen 6	-€ 1.835	-€ 1.835	-€ 1.835	-€ 1.846	€ 495	-€ 3.129	-€ 1.908	-€ 2.607	-€ 2.607	-€ 3.684	-€ 1.835
Erwachsen 7	-€ 2.406	-€ 2.406	-€ 2.406	-€ 2.419	€ 312	-€ 3.917	-€ 2.464	-€ 3.178	-€ 3.178	-€ 4.564	-€ 2.406